Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 83 (1938)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

83. Jahrgang No. 32
12. August 1938

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

Beilagen ● 6mal jährlich: Das Jugendbuch · Erfahrungen im naturwissenschaftlichen Unterricht · Pestalozzianum · Zeichnen und Gestalten ● 4mal jährlich: Heilpädagogik · Sonderfragen ● 2mal monatlich: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich

Schriftleitung: Beckenhofstrasse 31, Zürich 6 · Postfach Unterstrass, Zürich 15 · Telephon 8 08 95
Administration: Zürich 4, Stauffacherquai 36 · Postfach Hauptpost · Telephon 5 17 40 · Postcheckkonto VIII 889

Erscheint jeden Freitag

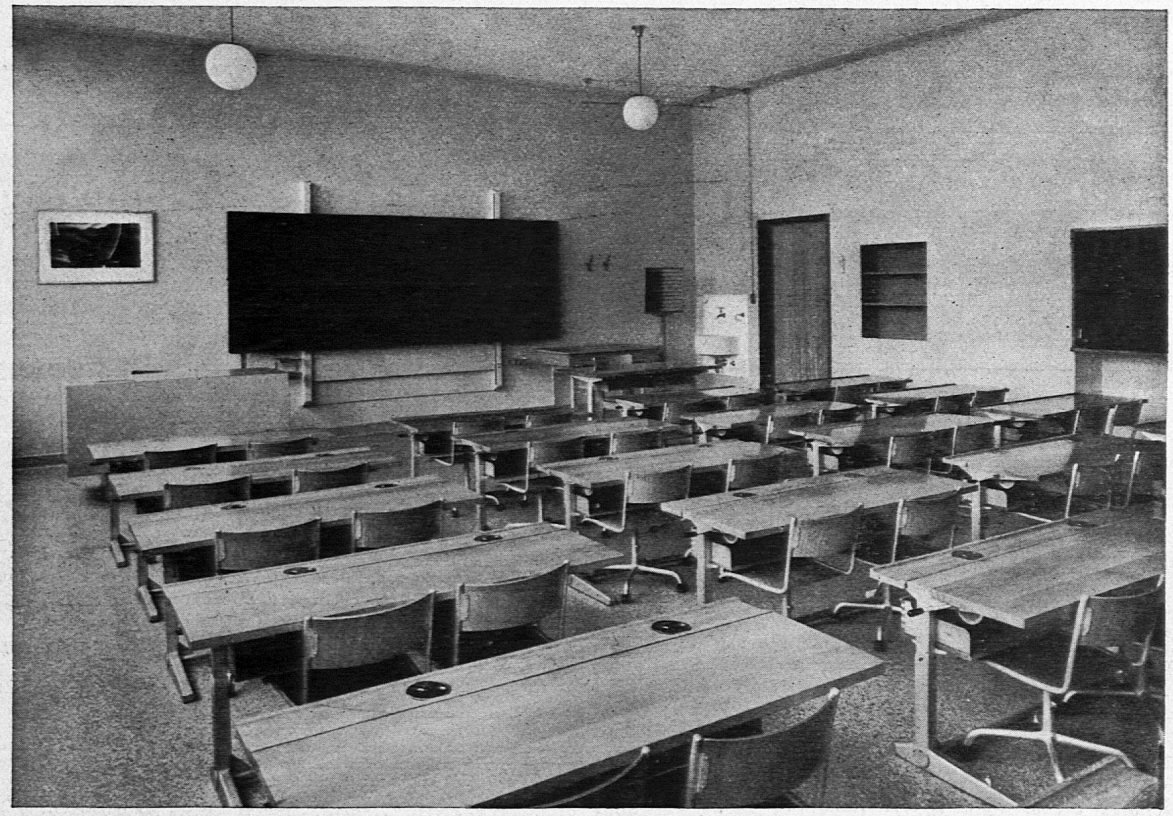

Schulmobiliar aus Stahlrohr hilft mit, im Schulzimmer eine gemütliche Atmosphäre zu schaffen. Die starre Disziplin weicht der freien, selbstgeschaffenen Ordnung, in der Geist, Seele und Körper sich harmonisch entwickeln können.

Verlangen Sie die neuesten Kataloge bei einer der schweizerischen Metallmöbelfabriken:

Bigla
Bigler, Spichiger & Cie. A.G.
Biglen (Bern)

embru
Embru-Werke AG.
Rüti (Zürich)

BES SISSACH
Basler Eisenmöbelfabrik
Th. Breunlin & Cie.
Sissach

Versammlungen

☞ *Einsendungen müssen bis spätestens Dienstagvormittag auf dem Sekretariat der «Schweizerischen Lehrerzeitung» eintreffen.* *Die Schriftleitung.*

Schulkapitel Zürich. *Gesamtkapitel.* Versammlung Samstag, 27. August, 8.30 Uhr, in der Fraumünsterkirche, Zürich 1. Traktanden: 1. Eröffnungsgesang: Der Jäger Abschied, von Mendelssohn. 2. Protokoll. 3. Wahl der Stimmenzähler. 4. Mitteilungen. 5. Vortrag von Frau Prof. Dr. Anna Siemsen: Herz, Kopf und Hand, nicht nur Erziehungs-, sondern auch Unterrichtsprinzip. 6. Allfälliges. (Anschliessend wichtige ausserordentliche Generalversammlung der Hilfskasse.)

Die Kapitelskonferenz.

Lehrerverein Zürich. *Lehrerturnverein.* Montag, 15. August, 17.45 Uhr, Sihlhölzli. Wiederbeginn der gewohnten Turnabende. — Wir laden alle Kollegen zum Besuche bestens ein.

— *Lehrerinnen.* Dienstag, 16. August, 17.15 Uhr, im Sihlhölzli: Spiele der Elementarstufe.

— *Lehrerturnverein Limmattal.* Montag, 15. August, 17.30 Uhr, Kappeli. Zwischenübung: Training, Spiel.

— *Lehrerturnverein Oerlikon und Umgebung.* Freitag, 19. Aug., 17.15 Uhr, Liguster. Männerturnen: Faustball; Einteilung der Gruppen für den kant. Spieltag.

Affoltern a. A. *Lehrerturnverein.* Donnerstag, 18. August, 18.15 Uhr, Uebung unter Leitung von P. Schalch: Freiübungen, Schwimmen, Spiel. Da voraussichtlich im Herbstquartal nur zwei Uebungen stattfinden können, erwarten wir desto regere Beteiligung.

Bülach. *Lehrerturnverein.* Freitag, 19. August, 17 Uhr, Schwimmbad Bülach: Schwimmen, Faustball.

Hinwil. *Lehrerturnverein.* Freitag, 19. August, Bubikon. Knaben III. Stufe: Freiübungen, volkstüml. Uebungen, Spiel. Bitte wieder recht zahlreich!

Meilen. *Lehrerturnverein des Bezirks.* Wiederbeginn der Uebungen Freitag, 19. August, 18 Uhr. Bei gutem Wetter Faustball auf dem Sportplatz Heslibach, bei Regen Turnen und Spiel in der Turnhalle an der Zürichstrasse, Küsnacht.

Winterthur. *Lehrerturnverein.* Lehrer. Montag, 15. August, 18.15 Uhr, Kantonsschulturnhalle: Fortsetzung Mädchenturnen, Geräteturnen Knaben III. Stufe; Spiel. Kollegen, erscheint von Anfang an pünktlich und zahlreich! — Anmeldungen für die bereits bekanntgegebene Bergturnfahrt bis spätestens 18. August an K. Vittani, Lehrer, Wülflingen.

— Lehrerinnen. Freitag, 19. August, 17.15 Uhr, Kantonsschulturnhalle: Frauenturnen, Spiel.

Thurgau. *Thurg. Kantonaler Lehrerverein* (Sektion Thurgau des SLV). Samstag, 20. August, 14.20 Uhr, «Krone», Weinfelden: Jahresgeschäfte. Wahlen, Rückblick des Präsidenten: *16 Jahre Kantonaler Lehrerverein.*

Ecoles et Instituts bien recommandés et de toute confiance

Bestempfohlene Schulen und Institute für junge Leute

Französische Schweiz

MONTREUX VILLA BELLA
Pensionnat. Ecole ménagère. Enseignement individuel et méthodique. Prix modéré. Références. Mme Nicole, direct.

INSTITUT
JAQUES-DALCROZE
GENF
Bildungsanstalt für Musik und Körperbewegung
Direktor: E. Jaques-Dalcroze
Rhythmik - Körpertechnik - Bewegungskunst - Gehörbildung Improvisation. Normalkurs: Vollständ. Studiengang nach der Methode Jaques-Dalcroze. Vorbereitung z. d. Lehrerprüfungen.
Eröffnung des Wintersemesters: 15. September
Auskunft und Prospekte durch das Sekretariat, 44 Terrassière.

Kantonale Handelsschule Lausanne
Handelsmaturität — Fünf Jahresklassen
Spezialklassen für Töchter
Vierteljahreskurse mit wöchentlich 18 Stunden Französisch.
Ferienkurse.
[Beginn des Wintersemesters: 5. September 1938.
Schulprogramme, Verzeichnisse von Familienpensionen usw.
Auskunft erteilt der Direktor: A. WEITZEL.

Deutsche Schweiz

Bern Frauenarbeitsschule Kapellenstr. 4, Tel. 2 34 61
Gründlicher Unterricht in: Weissnähen, Kleidermachen, Knabenkleidermachen, Sticken, Handweben, Stricken und Häkeln, Lederarbeiten, Flicken und Maschinenstopfen, Glätten, Kochen. Berufsausbildung. Kurse für Hausgebrauch. Auskunft durch Schulsekretariat. Die Vorsteherin: Frau F. Munzinger.

Alpine Haushaltungsschule und Töchterpensionat BEAU-SOLEIL Gstaad
6-monat. Winter- u. Sommerkurse. Eintritt 15. Sept. anfangs Okt. Gelegenheit z. gründl. Erlernung d. franz. Sprache. Alle Winter- u. Sommersporte. Prospekt u. Referenzen. Dir. Dr. A. Le Roy.

„Friedheim" Weinfelden Privatinstitut für geistig zurückgebliebene Kinder Prospekt. E. Hotz

Minerva Zürich
Rasche u. gründl. Maturitätsvorbereitung
Handelsdiplom

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG
12. AUGUST 1938 83. JAHRGANG Nr. 32

Inhalt: Die Haftpflicht des Lehrers — Sommer im Wald — Geographische Schablonen — Zur Geologie des Himalaya-Gebirges — Eine Schweizer Kampschule schliesst ihre Tore — Kantonale Schulnachrichten: Aargau, Solothurn, Thurgau, Zug — Das neue Reichsschulpflichtgesetz — SLV — **Pestalozzianum Nr. 4**

Die Haftpflicht des Lehrers

Im allgemeinen gibt sich der Mensch viel zu wenig Rechenschaft über die gesetzlichen Bestimmungen, welche sein Leben regeln. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf das Haftpflichtrecht, also diejenigen Vorschriften, welche einen Menschen für sein Tun oder Lassen verantwortlich machen. Diese Nachlässigkeit, die sich bisweilen bis zur Gleichgültigkeit entwickelt, ist um so unverständlicher, als gegebenenfalls bedeutende Summen auf dem Spiele stehen, welche unter Umständen den Ruin eines Menschen und seiner Familie zur Folge haben können. Diese allgemeine Regel gilt leider auch für viele Lehrer. Es dürfte deshalb angezeigt sein, dass die Lehrerschaft mit den Grundsätzen des Haftpflichtrechtes insoweit vertraut gemacht werde, als es in einem Zeitungsartikel möglich ist. Dabei sollen auch die Mittel gezeigt werden, welche den Lehrer gegen die nachteiligen Folgen der Haftpflicht sichern.

I. Der Begriff der Haftpflicht

Unter Haftpflicht versteht man die Verpflichtung, für einen Schaden zu haften. Die *Verpflichtung* muss durch eine *Rechtsnorm* begründet sein; eine blosse *moralische* Verpflichtung bedeutet keine Haftpflicht. Man teilt gewöhnlich das ganze Gebiet der Haftpflicht der Ursache der Entstehung der Haftpflicht nach in zwei Gruppen ein: Die vertragliche Haftpflicht und sodann die ausservertragliche oder deliktische Haftpflicht. Diese Einteilung erfasst nicht alle rechtlichen Verpflichtungen, doch ist dies für unsere Betrachtung belanglos, da jene Fälle (z. B. Haftpflicht als Vormund und dergleichen) nicht in den Bereich dieser Darstellung fallen.

Die vertragliche Haftpflicht ist immer auf ein Vertragsverhältnis zurückzuführen, wobei ein Vertrag durchaus nicht immer schriftlich zu sein braucht. Der eine Teil hat irgendeine Verpflichtung übernommen, etwas zu tun oder nicht zu tun. Diese Verpflichtung erfüllt er nicht, wodurch dem andern Teil Schaden entsteht. Die Frage ist nun die, ob der erstere dem letztern den Schaden ersetzen muss oder nicht. Wie wir sehen, können hier nur Gesetzesbestimmungen angerufen werden, welche das zwischen den Parteien geschaffene *besondere* Rechtsverhältnis regeln. Als Beispiele mögen gelten: Kaufvertrag mit nicht richtiger Lieferung des Kaufobjektes; ein Mietvertrag, bei welchem der Vermieter die Lokalitäten in nicht vertragsgemässem Zustand übergibt usw.

Die zweite Gruppe, welche Gegenstand dieses Artikels sein soll, ist die ausservertragliche oder die deliktische Haftpflicht. Diese gründet sich auf gesetzliche Bestimmungen, welche sich an alle wenden und nicht nur angerufen werden können, weil zwischen den Parteien ein Vertrag besteht, sondern im Gegenteil auch ohne das Bestehen eines Vertrages wirken. Im Gegensatz zur Vertragshaftung nennt man diese Art der Haftung ungenau auch die Verschuldenshaft. Ich sage ungenau, weil es Fälle gibt, welche auch ohne Verschulden zu einer Haftung führen können. Diese Fälle werden später behandelt werden.

Die beiden Gruppen gehen ineinander über. Es gibt Fälle, bei denen eine Tatsache eine vertragliche und eine ausservertragliche Haftpflicht auslöst. Nehmen wir beispielsweise an: Ich vermiete jemandem eine Wohnung, obschon ich weiss, dass die Gasleitung rinnt. Ich vergehe mich dabei gegen die Verpflichtungen, welche mir der Mietvertrag überbindet und sodann vergehe ich mich auch gegen die allgemeine Verpflichtung, nichts zu tun oder zu unterlassen, was einem andern Schaden verursachen kann.

In den weitern Ausführungen werden wir uns mit der vertraglichen Haftpflicht nicht mehr befassen.

II. Die Voraussetzungen der ausservertraglichen Haftpflicht

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche diesen Fragenkomplex regeln, sind in den Artikeln 41 fg des schweizerischen Obligationenrechtes enthalten.

Artikel 41 des Obligationenrechtes lautet:

> «Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.
>
> Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.»

Das ist die grundlegende Bestimmung.

Die Voraussetzungen der Haftung sind also:

a) Die Handlung oder Unterlassung muss widerrechtlich sein, d. h. sie muss gegen bestimmte Gebote oder Verbote der Rechtsordnung verstossen. Der Verstoss kann sich gegen das Strafrecht, das Zivilrecht, gegen verwaltungsrechtliche und insbesondere auch gegen polizeiliche Vorschriften richten. Der menschliche Körper, Leben, Gesundheit, Integrität sind rechtlich geschützt: Die Verletzung oder Zerstörung dieser Güter ist demnach widerrechtlich. Das gleiche gilt für die Ehre, das Vermögen und den Kredit.

Nicht widerrechtlich handelt, wer erlaubtermassen solche Verletzungen der Rechtsgüter vornimmt, so z. B. der Arzt, der auftragsgemäss den Körper verletzt, ebensowenig der Soldat, der im Kriege seinen Gegner verletzt oder tötet; das Töten einer andern Person bleibt dagegen auch mit Einwilligung der betreffenden Person widerrechtlich.

Widerrechtlich ist auch die Schaffung eines gefährlichen Zustandes, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Schutzmassnahmen getroffen werden.

b) Notwendig ist sodann ein Verschulden. Unter Verschulden versteht man ein Verhalten, das das Gesetz missbilligt. Man unterscheidet zwei Gruppen des Verschuldens: Die Absicht und die Fahrlässigkeit. Zur Absicht (auch Vorsatz genannt) gehört das *Bewusstsein* der Rechtswidrigkeit. Trotzdem der Täter weiss, dass eine Handlung durch Vertrag oder gesetzliche Vorschriften verboten ist, begeht er die Handlung. Er will den dann eintretenden Erfolg. Der Absicht (Dolus) ist gleichgestellt der Dolus eventualis. Der Täter unternimmt etwas, muss sich aber sagen,

dass dabei leicht ein gewisser Erfolg eintreten kann. Er bleibt aber bei seiner Handlung und nimmt den allfälligen Erfolg in den Kauf. Ein Beispiel: Ein Lehrer lässt seine Schüler bei einer Wanderung auf einem einzelnen Baumstamm ein Wildwasser überschreiten; er sagt sich dabei wohl, ein Schüler könnte dabei ertrinken. Trotzdem bleibt er bei seinem Vorhaben und riskiert einfach den Uebergang. Anders läge der Fall dann, wenn er den Erfolg voraussehen könnte, diesen aber nicht etwa wünschte oder leichthin in Kauf nahm, ja er traf vielleicht schon Schutzmassnahmen (Anbinden der Schüler), dann fehlt der Dolus eventualis, es kann aber trotzdem noch eine Fahrlässigkeit bleiben.

Die *Fahrlässigkeit* besteht darin, dass der Täter den rechtswidrigen Erfolg *nicht* will, ihn aber trotzdem herbeiführt durch Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Der Maßstab für die Beurteilung der Fahrlässigkeit und ihrer Grade ist das Mass von Sorgfalt, das ein vernünftiger und ordentlicher Mensch (nach römischem Recht der bonus pater familias) in der gegebenen Situation anwendet. Zu berücksichtigen ist die Grösse der Gefahr, der Berufskreis des Täters usw. An einen Lehrer wird man also einen ziemlich strengen Maßstab anlegen.

Schuldhaft handeln kann in allen Fällen nur, wer urteilsfähig ist, also wer vernünftig denken kann und zu unterscheiden vermag, ob eine Handlung objektiv rechtswidrig ist oder nicht, ferner muss er auch die Folgen der Handlungsweise überblicken können. Wer diese Eigenschaften nicht hat, kann nicht schuldhaft handeln. Wenn nicht besondere Verhältnisse eintreten, wird ein Lehrer immer als urteilsfähig zu gelten haben. Immerhin sind ja Fälle denkbar, dass ein Täter infolge einer Krankheit, eines Unfalles oder einer an ihm vorgenommenen Beeinflussung vorübergehend urteilsunfähig werden kann.

Trotzdem ein Täter gegebenenfalls nicht urteilsfähig ist, kann der Richter ihn unter Umständen aus Billigkeitsgründen doch ganz oder teilweise haftbar erklären, namentlich dann, wenn der Täter selbst finanziell gut steht, während dies beim Verletzten nicht der Fall ist.

c) *Es muss ein Schaden entstanden sein.* Als Schaden kommt in Betracht:

Sachschaden, z. B. Zerstörung oder Beschädigung oder Verlust von Sachen, wie Kleidungsstücke, Uhren, Geld, Tiere und von künstlichen Körperteilen (Prothesen).

Körperverletzung: Dem Verletzten wird irgendeine Verletzung zugefügt. Der Schaden besteht sodann in der Behandlung der Wunde (Heilungskosten durch Arzt, Apotheke, Spital, Kuren und Transportkosten) und in der durch die Verletzung entstehenden Arbeitsunfähigkeit. Diese Arbeitsunfähigkeit kann vorübergehender oder dauernder Natur sein. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit besteht der Schaden im teilweisen oder ganzen Verluste des Einkommens, des Verdienstes. Ist die Arbeitsunfähigkeit dauernd, so spricht man von einem bleibenden Nachteil, diese kann eine totale oder teilweise sein. Der Schaden besteht hier im künftigen, vielleicht lebenslänglichen Wegfall des Verdienstes.

Tötung eines Menschen: Als geschädigt sind hier denkbar die Erben des Getöteten und Personen, welche durch den Tod ihren Ernährer verloren haben.

Der Tod kann sofort nach einer Verletzung eintreten, aber auch erst später. Der Schaden besteht zunächst in den Kosten der versuchten Heilung, eines Transportes und des Lohnausfalles, wozu noch ganz besondere Schäden kommen:

Die Beerdigungskosten, soweit sie nicht der Staat oder die Gemeinde übernimmt. Dazu gehören die Kosten einer schicklichen Beerdigung: Sarg, Leichenkleider, Totenkissen, Grabstein, die Kosten von Zirkularen und Inseraten, Leichenessen, Kutschen, die Kosten der kirchlichen Bestattung, die Mehrkosten für Leichenkleider usw.

Der Versorgerschaden. Ein durch den Tod eingetretener Schaden kann dadurch entstehen, dass gewisse Personen dadurch ihren Versorger verloren haben. Versorger ist derjenige, welcher entweder tatsächlich regelmässige Unterstützungsleistungen gewährt hat oder dazu wenigstens — vielleicht auch nur für die Zukunft — verpflichtet ist. Versorger ist also derjenige, welcher, ohne irgendwie dazu *rechtlich* verpflichtet zu sein, jemandem regelmässige Unterhaltsbeiträge gewährt und dies voraussichtlich ohne den eingetretenen Tod weiter getan hätte. Sodann sind Versorger alle diese, welche rechtlich zum Unterhalt einer Person verpflichtet sind. Dazu gehören z. B. nach Art. 328 fg ZGB: Ehegatten gegenüber einander; Eltern gegenüber Kindern, Enkeln und Urenkeln; Kinder gegenüber Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern; Geschwister untereinander unter gewissen Einschränkungen.

d) *Der kausale Zusammenhang* zwischen der Tat und dem eingetretenen Schaden muss bestehen, das ist die letzte Voraussetzung der Haftung. Der Schaden dürfte ohne die Handlung resp. Unterlassung nicht eingetreten sein. Diese Handlung resp. Unterlassung genügt auch dann, wenn noch andere Ursachen mitgewirkt haben. Es genügt, dass der Eingriff des Täters noch nötig war, um den Erfolg herbeizuführen.

Dazu kommt, dass nach den Erfahrungen des Lebens die betreffende Handlung nach dem normalen Lauf der Dinge auch den betreffenden Erfolg hat. Nehmen wir ein Beispiel:

An einem Abhang steht ein gebremster Wagen. Ich löse nun die Bremse; dadurch gerät der Wagen in Bewegung, fährt den Abhang hinunter und richtet dort Schaden an. Hier sehen wir den Kausalzusammenhang. Nötig ist, dass der Wagen an einem Abhang stand. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte das blosse Lösen der Bremse keinen Erfolg gehabt. Anderseits hätte aber der Umstand, dass schon die Tatsache, dass der Wagen gebremst an einem Abhang stand, an sich noch keinen Schaden verursacht; meine unvorsichtige Handlung musste dazukommen. Anderseits war der Erfolg auch voraussehbar. In einer solchen Situation musste das Lösen der Bremse diesen Erfolg herbeiführen (adaequater Kausalzusammenhang).

III. Der Schadenersatz

1. *Die Festsetzung des Schadens.* Wer einen Schaden geltend machen will, muss ihn restlos beweisen. Bei blosser Sachbeschädigung ist die Festsetzung des Schadens einfach. Das gleiche gilt bei Körperverletzungen für Heilungskosten. Wir haben es mit Arzt-, Spital- und Apothekerrechnungen zu tun. Der Verdienstausfall ist oft recht schwierig zu bestimmen, namentlich wenn eine unsichere Beschäftigung (Gelegenheits-,

Bauarbeiter, Zeiten der Arbeitslosigkeit) stattgefunden hat.

Bei Invaliditätsfällen geht die Berechnung des Schadens wie folgt vor sich: Es wird der Jahreslohn festgesetzt, der für die Zukunft voraussichtlich verdient wird. Auch diese Festsetzung begegnet oft grossen Schwierigkeiten. Nehmen wir an, dass dieser Jahreslohn Fr. 5000.— beträgt. Liegt nun eine bleibende Invalidität von beispielsweise 20 % vor, so würde der jährliche Verdienstausfall 20 % von Fr. 5000.— = Fr. 1000.— betragen. Dieser Betrag wäre nun lebenslänglich als Rente zu bezahlen. In der Regel wird jedoch nicht eine Rente, sondern ein Kapital bezahlt. Diese Rente müsste dann entsprechend umgerechnet werden. Beträgt beispielsweise das Alter des Rentners 40 Jahre, so würde das Rentenkapital nach der Piccardschen Tabelle 4, zu 4 % berechnet, den Betrag von 15,82 mal 1000 = Fr. 15 820.— ausmachen. In der Praxis werden davon noch Abzüge für die sog. Vorteile der Kapitalabfindung usw. geltend gemacht.

Im Todesfall ist die Festsetzung der Kosten der versuchten Heilung, von Transport und allfälligem Lohnausfall wieder einfach. Schwieriger sind die an die Hinterlassenen zu zahlenden Entschädigungen. Nehmen wir für die nachstehend erwähnten Beispiele an, der Getötete habe ein Einkommen von Fr. 5000.— gehabt, so kommen wir zu folgenden Entschädigungen, die aber nur als Beispiel gelten dürfen, da von Fall zu Fall der Schaden festgestellt werden muss:

Die Witwe erhält in der Regel eine Rente von 30 bis 40 %. Der höhere Betrag wird anzunehmen sein, wenn keine Kinder vorhanden sind. Diese Rente wird nur bis zur allfälligen Wiederverheiratung bezahlt.

Auch der Tod der Ehefrau berechtigt den Ehemann zu einer Entschädigung, deren Berechnung im einzelnen Fall nicht ganz einfach ist.

Die Kinder haben Anspruch auf eine Entschädigung, welche den Zuwendungen entspricht, welche der verstorbene Elternteil voraussichtlich für sie aufgewendet hätte.

Der Tod eines Kindes kann ebenfalls den Verlust eines Versorgers bedeuten für die Eltern, obschon diese Möglichkeit im einzelnen Fall als recht fraglich erscheinen kann. Das letztere wird der Fall sein, wo es sich um kleine Kinder unter dem schulpflichtigen Alter handelt. Dagegen wird da, wo in absehbarer Zeit mit einer Unterstützung zu rechnen ist, ein Versorgerschaden angenommen werden müssen. Natürlich müssen auch hier alle Umstände zusammen geprüft werden. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass ein Kind auch noch viel Geld erfordert, bis es so weit ausgebildet und in einem Beruf so weit vorgerückt ist, dass eine Unterstützung überhaupt als möglich erscheint.

2. *Der Schadenersatz* kann in natura geleistet werden. Wenn beispielsweise eine Maschine zerstört wurde, kann eine andere, gleichwertige, geliefert werden.

In der Regel wird der Schaden durch eine Geldleistung gedeckt. Wir haben schon gesehen, dass diese Geldleistungen ganz bedeutende Summen erreichen können.

Jemand, dem Schaden droht, kann auch verlangen, dass der gefährliche Zustand beseitigt werde, bevor ein Schaden entsteht.

3. *Die Genugtuung.* Bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besondern Umstände den Angehörigen des Getöteten oder dem Verletzten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Auch in andern Zusammenhängen sieht das Gesetz solche Genugtuungsleistungen vor. Durch die Genugtuungsleistung soll nicht der Vermögensschaden gedeckt werden, sondern es soll dem Anspruchsberechtigten ohne Rücksicht auf den Schaden für körperliche oder seelische Schmerzen (tort moral) eine Geldleistung gewährt werden. Bei der Frage, ob eine Genugtuungsleistung zu bewilligen sei oder nicht, hat der Richter auf die besondern Umstände abzustellen.

IV. Grenzen des Schadenersatzes

1. Im normalen Fall muss im Prinzip der gesamte Schaden ersetzt werden, der dem Verletzten zugefügt wird. Die Haftung hört da auf, wo der Kausalzusammenhang aufhört.

2. Der Täter hat aber nicht immer für den vollen Schaden aufzukommen. Ich nenne folgende Beispiele: Kein Ersatz wird geschuldet, wenn jemand den Schaden in berechtigter *Notwehr* verursacht. Wer einem andern Schaden zufügt, um sich oder einen andern von drohender Gefahr oder Schaden zu schützen, hat nach Ermessen des Richters Schadenersatz zu leisten.

Wenn der Geschädigte in eine schädigende Handlung einwilligt, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder aufheben. Dies gilt auch für den Fall, dass Umstände, für welche der Verletzte selbst einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt haben. Wenn der Täter, der den Schaden nicht absichtlich und nicht grobfahrlässig herbeigeführt hat, durch die Leistung des Schadenersatzes in eine Notlage versetzt würde, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen.

Selbstverschulden des Verletzten befreit den Schädiger von der Haftpflicht. Ein Mitverschulden führt zu angemessener Reduktion; Voraussetzung ist dabei wieder die Urteilsfähigkeit. Das Mitverschulden kann sich beziehen auf die Entstehung des Schadens als auch auf die Erschwerung des Schadens.

3. Im übrigen hat der Richter bei der Festsetzung der Entschädigung auch das Verschulden des Verursachers des Schadens zu berücksichtigen. Je grösser das Verschulden, um so eher wird der Richter den Verursacher für den ganzen Schaden verantwortlich machen und umgekehrt.

V. Beispiele für die Haftung des Lehrers

Die Fälle, bei denen der Lehrer haftbar gemacht werden kann, sind sehr zahlreich. Noch vor einigen Jahrzehnten hat man von Haftpflicht im Volk nicht viel gewusst; heute ist der Begriff der Haftpflicht allgemein bekannt geworden. Entsprechend zahlreich sind aber auch die Fälle, bei denen ein Haftpflichtanspruch geltend zu machen versucht wird, ohne dass ein Erfolg eintreten kann oder wird. Es können Prozesse geführt werden, die vielleicht bis zum Bundesgericht weitergezogen werden. Wenn sie auch für den Lehrer günstig verlaufen, so hat er doch eine Menge von Kosten gehabt (z. B. für den Anwalt), die er in vielen Fällen selbst zu zahlen hat, da eine allfällige vom Gericht ihm zuerkannte Prozessentschädigung nicht erhältlich gemacht werden kann.

In der Schule dürften Haftpflichtansprüche in der Hauptsache entstehen aus Turnstunden, Chemie- und Physikunterricht mit entsprechenden Vorführungen, beim Baden und Schwimmen, Wintersport, Spielen,

Spaziergängen, Exkursionen, Schulreisen, Fabrikbesuchen und bei Ueberschreiten des Züchtigungsrechtes. Ich muss mich mit wenigen Fällen begnügen:

In erster Linie ist zu rechnen, dass ein Lehrer aus Unachtsamkeit (z. B. mit einer Feder, einem Bleistift) einen Schüler verletzt. Aus einer leichten Wunde kann eine Infektion entstehen mit schlimmen Folgen.

Der Lehrer gibt einem Schüler eine Ohrfeige und zerstört dadurch das Trommelfell.

Ein Lehrer operiert mit elektrischem Strom. Infolge mangelhafter Sicherungen (z. B. Isolierdefekt) wird ein Schüler vom Strom verletzt.

Bei einer physikalischen Vorführung wird ein Schüler verletzt.

Bei einer chemischen Manipulation entsteht eine Explosion.

Eine Gasexplosion ereignet sich, weil der Lehrer einen Gashahn nicht schloss.

Bei einem Spiel wird durch Nichtbeachten der Spielregeln durch den Lehrer ein Schüler verletzt.

Anlässlich einer Schulreise werden Anforderungen gestellt, welche die Marschfähigkeit der Schüler überschreiten; die Folge davon ist eine Erschöpfungskrankheit.

Während einer Bergtour, welche stellenweise von Lawinen oder Steinschlag bedroht wurde, hat der Lehrer als Führer der Partie nicht für entsprechende Sicherheitsmassnahmen gesorgt.

Eine Tour wird führerlos ausgeführt, obschon der Beizug eines Führers nötig war.

Beim Baden wird nicht die erforderliche Sorgfalt angewendet, so dass ein Schüler ertrinkt.

Nach einer Schulreise fehlt ein Schüler. Dem Lehrer wird vorgeworfen, er hätte nicht die erforderlichen Anweisungen gegeben, bei den andern Schülern zu bleiben, oder es seien keine Untergruppen gebildet worden, deren Angehörige sich zu beobachten hätten.

Der Lehrer drückt einen Pultdeckel hinunter, obschon dadurch die Hand eines Schülers eingeklemmt wird.

Der Lehrer lässt nach dem Unterricht gefährliche Stoffe herumliegen.

Der Lehrer verlangt beim Turnen Uebungen, welchen die Schüler nicht gewachsen sind und dabei verunglücken.

Der Lehrer lässt turnen oder spielen, obschon die Geräte nicht in Ordnung sind.

Diese bunt zusammengestellten Möglichkeiten sollen nur Beispiele darstellen, deren Zahl sich leicht vermehren lässt.

VI. Der Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen Rechtes

Artikel 61 des Schweizerischen Obligationenrechtes gibt nun dem Kanton das Recht, diese Haftungsgrundsätze abzuändern, und zwar in folgender Hinsicht:

1. Diese Befugnis gilt nur für die Haftpflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten.
2. Diese Befugnis gilt nur für Schäden, welche die öffentlichen Beamten *in* Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen.

Wir müssen also untersuchen, ob solche kantonalen Bestimmungen bestehen und, wenn ja, ob sie auch für die Lehrer gelten. Ist dies der Fall, so können die Abänderungen nur gelten für Ansprüche, welche der Lehrer *in* Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit verursacht hat. Wenn also beispielsweise der Lehrer von seinem Schulzimmer und während der Schulzeit durch einen Schuss einen Sperling von seinen Früchten verscheuchen will und trifft dabei einen Menschen, so hat er diese Tat nicht *in* Ausübung seiner Lehrtätigkeit, sondern *bei* oder anlässlich der Ausübung seiner Tätigkeit. Dieser Fall könnte also nicht unter das kantonale Gesetz fallen.

Die Kantone haben das Recht, den Artikel 41 des OR beliebig abzuändern, zum Beispiel:

a) Die Haftung der öffentlichen Beamten oder Angestellten kann aufgehoben oder auf Absicht oder grobes Verschulden beschränkt werden.

b) Die Haftung der Beamten kann dabei durch die Haftung des Gemeinwesens ersetzt werden.

c) Die Haftung kann von einem Vorentscheid einer Behörde abhängig gemacht werden.

d) Die Leistung einer Genugtuung kann ausgeschlossen werden.

e) Die Verjährung, welche normalerweise ein Jahr beträgt, kann verändert werden.

Bestehen aber keine derartigen kantonalen Bestimmungen, so gilt Artikel 41 fg, also diejenigen Bestimmungen, welche oben dargestellt wurden.

Von diesem Rechte haben eine Anzahl Kantone in der Tat Gebrauch gemacht. Der Kürze halber kann ich nur einige herausgreifen und muss es den Angehörigen der andern Kantone überlassen, sich bei der kantonalen Regierung oder einem Anwalt zu erkundigen.

Zürich hat in Artikel 224 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch bestimmt, dass Richter und andere Gerichtspersonen sowie die Mitglieder und Angestellten der Verwaltungsbehörden nur haften für absichtlich und grobfahrlässig herbeigeführten Schaden und zudem nur dann, wenn der Geschädigte den Schaden nicht durch Anwendung von Rechtsmitteln hätte gutmachen können und dies unterlassen hat. Die Frage ist nun die, ob die Lehrer des Kantons und der Gemeinden unter die genannten Beamtenkategorien gehören.

Die Gesetzgebung des Kantons Zürich ist hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse nicht die beste. Es muss aber angenommen werden, dass die kantonalen und Gemeindelehrer als Angestellte der Verwaltungsbehörde zu gelten haben. Das ist die Auffassung der kantonalen Behörden. Immerhin erscheint mir die Sache nicht ganz einwandfrei. In einem Prozess müsste die Frage vom Richter entschieden werden, der sich wahrscheinlich der Auffassung der kantonalen Behörden anschliessen dürfte. Immerhin lässt sich auch die Ansicht vertreten, dass der Lehrer nicht «*Angestellter*» einer «*Verwaltungsbehörde*» ist. Diese Frage müsste also noch durch einen Gerichtsentscheid abgeklärt werden.

Die Lehrer tun natürlich gut, mit dieser Möglichkeit zu rechnen.

Selbstverständlich sind Lehrer an Privatschulen immer auch für leichtes Verschulden haftbar.

Im Kanton *Luzern* wurde keine Bestimmung erlassen im Sinne des Artikels 61 OR. Die Lehrer haften dort durchwegs nach Artikel 41 des OR, also auch für leichtes Verschulden. Es besteht zwar ein Gesetz vom 10. Herbstmonat 1842 über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten. Ein Entwurf für ein neues Gesetz liegt seit 1923 beim grossen Rate. Das Gesetz von 1842 betrifft den Lehrer nicht, da dieser nicht als Beamter gelten kann, sondern nur als Angestellter.

Im Kanton *Baselstadt* erklärt § 109 des Schulgesetzes vom 4. April 1929, dass für Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen die Haftpflichtbestimmungen des bürgerlichen Rechtes und des Beamtengesetzes gelten. Dieses letztere vom 25. November 1926 regelt die Frage in den §§ 37—42. Danach haften die Beamten und Angestellten, zu denen zweifellos auch die Lehrer gehören, schon für leichtes Verschulden, aber für jeden einzelnen Schadenfall nur bis zum Betrage einer Halbjahresbesoldung. Liegt dagegen Absicht oder grobes Verschulden vor, so haften sie unbeschränkt. Was leichtes und grobes Verschulden ist, hat der Richter zu entscheiden. Die Forderung kann auch gegen den Staat gerichtet werden, der dann Rückgriff auf den Fehlbaren hat. Die Entscheidung der Streitigkeiten liegt beim Richter.

Im Kanton *St. Gallen* sind die Lehrer öffentliche Angestellte. Ein Gesetz vom 25. November 1885 regelt die Verantwortlichkeit der öffentlichen Angestellten usw., zu welchen auch die Lehrer gehören. Nach Artikel 2 haften sie für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Klage darf jedoch erst eingeleitet werden, wenn der Regierungsrat den Fall geprüft hat. Er hat dann zu entscheiden, ob die Klage ohne weiteres eingeleitet werden könne oder erst nach Leistung einer von ihm fest zu entscheidenden Sicherstellung aller Kosten.

In den *andern Kantonen* bietet die Regelung der Frage ebenfalls ein sehr buntes Bild, so dass jeder Lehrer, der sich über die Frage orientieren möchte, sich am besten an die eigene kantonale Regierung wendet.

Es ist auch der Fall denkbar, dass ein Kanton direkt für seine Beamten (unter Umständen also auch für seine Lehrer) haftet; in solchen Fällen kann er dann den Fehlbaren regressieren.

VII. Die weitern Haftpflichtbestimmungen

Wenn ein Lehrer Schaden anrichtet, den er nicht in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen verursacht, so haftet er dafür gemäss Art. 41 fg (vide oben, S. 2), sofern nicht daneben noch eine der folgenden Spezialhaftpflichtbestimmungen in Betracht kommt:

Art. 55 OR: Wenn ein Lehrer Angestellte oder Arbeiter beschäftigt, so haftet er für den durch diese *in* Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen angerichteten Schaden, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe bei der Auswahl, Instruktion und Ueberwachung des Angestellten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Art. 56 OR: Wer ein Tier hält, haftet für den von diesem angerichteten Schaden, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Der Halter ist nicht immer der Eigentümer, es ist derjenige, der den Nutzen vom Tiere hat.

Art. 58 OR: Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes haftet für den Schaden, der infolge fehlerhafter Herstellung oder Anlage oder von mangelhafter Unterhaltung herrührt. Der häufigste Anwendungsfall ist dabei die Gebäudehaftpflicht.

Der Vollständigkeit halber wäre noch zu erwähnen die Haftpflicht des Familienhauptes, des Autohalters und die übrigen Spezialhaftpflichtgesetze, die aber nicht in unsern Betrachtungskreis hinein gehören.

VIII. Der Schutz des Lehrers

Für den Lehrer gibt es zweifachen Schutz gegen die vielleicht verheerenden Folgen der Haftpflicht. Einmal soll der Lehrer natürlich alles vermeiden, was zu einer Haftpflicht führen kann. Das ist leichter gesagt als getan. Die Lehrer sind Menschen, denen ein Fehler unterlaufen kann. Dazu kommt, dass gegen sie auch zu Unrecht Haftpflichtansprüche gestellt werden können. Ein Prozess kann vor mehreren Instanzen geführt werden; wenn er auch für den Lehrer siegreich endet, so entstehen doch Kosten, welche er selbst zu tragen hat; man denke nur an die Anwaltskosten. Auch kann ein Prozess gelegentlich zuungunsten eines Lehrers entschieden werden mit allen seinen Nebenfolgen (Entschädigung, Gerichtskosten, Parteientschädigung und eigener Anwalt).

Der Lehrer, der auch nicht immer finanziell auf Rosen gebettet sein soll, muss sich also auch gegen diese Fälle sichern. Da gibt es nur ein Sicherungsmittel: Die Haftpflichtversicherung. Eine solche kann von jedem Lehrer einzeln abgeschlossen werden. Denkbar ist aber auch eine Kollektivhaftpflichtversicherung. Gedeckt werden müsste die gesamte Haftpflicht des Lehrers als solchen, seine Haftpflicht als Privatmann, seine Tätigkeit aus Liebhaberei (Sport, Jagen, Fischen, Fussball, Reiten, Bergsport, Skifahren usw.), seine Eigenschaft als Tierhalter, als Dienstherr, als Familienvorstand, als Haus- oder Werkeigentümer, als Autohalter usw. Die Versicherung müsste gewährt werden gegen Personen- und Sachschäden.

Die Versicherungen müssten vorsorglich Deckung gewähren gegen alle Ansprüche, welche gemäss den für Lehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden können; auch die übrigen in Betracht kommenden Risiken müssten gedeckt werden, also für Personen- und Sachschäden. Die Versicherungssumme müsste natürlich dem einzelnen Fall angepasst werden.

IX.

Der Artikel macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit; doch dürfte er genügen, dem Lehrer einen Ueberblick zu bieten über die Gefahren, die ihn finanziell bedrohen, und über die Möglichkeit, sich gegen diese Gefahren zu schützen.

Dr. *F. Oberst*, Rechtsanwalt, Zürich.

FÜR DIE SCHULE

1.—3. SCHULJAHR

Sommer im Wald

Vorbemerkung. Auch in den Schatten spendenden Sommerwald führen unsere Beobachtungsgänge und machen uns vor allem vertraut mit den Beeren und Pilzen. Wir sprechen von essbaren und giftigen Pilzen und Beeren, reden über ihr Wachstum und ihr Vorkommen und erzählen allerlei Erlebnisse und Begebenheiten beim Pilz- und Beerensammeln.

Lese- und Erzählstoffe. Der Erdbeerbub v. J. Reinhart (Bündner II). Familie Pfifferling v. S. Reinheimer (Bündner III). Pestalozzi und die Erdbeerfrau v. H. J. Bosshard (Glarner III). Es ist nicht alles Gold, was glänzt v. L. Keller (Glarner III). Vom Pilzfrieder und der Beerenliesel v. Hildegard Veil (Wunderbuch für unsere Kleinen). Bim Beeri sueche v. L. Müller

(Erzählungen und Märchen, Band II). Die fünf Pilzmännchen v. L. Wenger (Das blaue Märchenbuch).

Gedichte. Der Knabe im Erdbeerschlag v. J. P. Hebel (Bündner III). Erdbeerlied v. Krummacher (Glarner III und Bündner III). Die Gäste des Pilzes v. R. Hägni (Auf, auf, ihr lieben Kinderlein). Beerelein v. R. Hägni (Auf, auf, ihr lieben Kinderlein). Im Summer v. R. Hägni ('s Jahr-i und -us!).

Lieder. Ryfi Beeri. Beeri sueche. Heubeereli, Heubeereli (alle aus «Neui Liedli» v. E. Kunz). Wo bin ich gewesen? Im Walde möcht ich leben (beide aus «100 Kinderlieder» v. E. Kunz). Ebberirolle. Heubeerirolle (beide aus «Na meh Liedli» v. E. Kunz). Mis Chindli, chum weidli v. Brunner (Hess: «Ringe ringe Rose»). In Heidelbeerene v. Kunz. Im grüene Tannewald v. Kunz (beide aus «Schweizer Musikant 3»).

Sprachpflege.

a) Fritz ist ein Wildfang. Er springt über Steine, Bäche, Gräben, Stämme, Wurzeln, ... er klettert auf Bäume, Felsen, Mauern, ... über Zäune, Hecken, ... er reisst von den Sträuchern Beeren, Blätter, Aeste, Ruten, ... (Einzahl: Er springt über den *(einen)* Stein).

b) Was es nicht alles zu sehen gibt! Da wachsen giftige Pilze, rote Beeren, ... da summen emsige Bienen, flattern bunte Schmetterlinge, hüpfen muntere Eichhörnchen, ... (ein giftiger Pilz, eine rote Beere).

c) Hans kennt Brom-, Heidel-, Him-, ... -beeren. Eier-, Butter-, Kapuziner-, Fliegen-, ... -pilze. Hans weiss: Der Fliegenpilz ist ein giftiger Pilz, der Eierpilz ist ein essbarer Pilz (Schwamm).

d) Wer kann reimen? Pilz — Filz, Holz — Stolz, Beere — Schere, ...

e) Süsse Sachen: Erdbeere, Himbeere, ... Zucker, Honig, ...

f) Ja, das stimmt! Die Erdbeere ist süss, der Honig ist süsser; das Bächlein ist tief, der Bach ist tiefer, ...

g) Weil-Sätze: Ich gehe im Sommer gerne in den Wald, weil es kühl ist. Ich esse die Beeren gern, weil sie süss sind ...

h) Dass-Sätze: Ich weiss, dass der Fliegenpilz giftig ist. Ich sehe, dass diese Beeren noch unreif sind ...

i) ee-Wörter: Himbeere, Brombeere, See, ... mm-Wörter: Sommer, Baumstamm, Kamm, ...

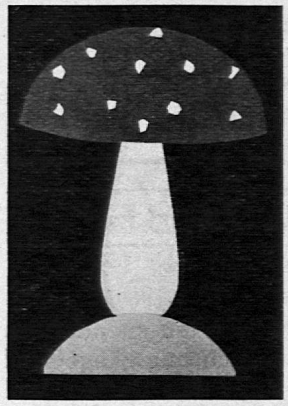

Aufsätzchen: Beim Beeren(Pilz)sammeln. Ein Ausflug in den kühlen Wald. Giftige Beeren.

Rechnen: Sachgebiet «Beeren und Pilze». Stöcklin III: Im Walde.

Zeichnen. Beeren, Pilze, Pilzmärchen, Kinder beim Beerensammeln, Chrättli, Kessel, Körbchen, Illustrationen zu Erzählungen und Gedichten.

Scheren. Fliegenpilz, Erdbeere.

Tonformen. Körbchen, Chrättli, Pilze.

Turnen.

a) Uebungen im Gelände: Klettern über allerlei Hindernisse (Mauer, Baumstamm, Zaun, Hecke, ... Klettern auf Bäume, Stangen, Mauern, ... Springen über Gräben, Löcher, Steine, Stämme, Wurzeln, ...

b) Singspiel: Ein Mädchen geht spazieren (Schweizer Musikant 3). *D. Kundert.*

4.–6. SCHULJAHR

Geographische Schablonen

Welcher Lehrer hat nicht schon über die Zerrbilder geseufzt, die entstanden, wenn er die Schüler Linienzüge, z. B. Seeumrisse, direkt von der Wandtafel ins Heft eintragen liess! Nur wenige Kinder haben mit 11 Jahren den richtigen Sinn für die Grössen-, Längen- und Breitenverhältnisse von Landschaften. Um dem Schüler entgegenzukommen, ging man dazu über, geographische Umrisse auf Losblätter zu hektographieren oder sie mit einem Stempel direkt ins Heft zu drucken. Arbeitet der Schüler zuverlässig, hat er Ordnungssinn, so entstehen Farbenskizzen, die Kindern und Lehrern Freude bereiten. Stellt eine Schule den nötigen Kredit zur Verfügung, so kann der Lehrer hektographierte oder gar gedruckte Skizzenblätter von den meisten Gegenden unserer Heimat zu 3 bis 5 Rp. per Stück von verschiedenen Verlagen beziehen. Unterzieht er sich aber selbst der nicht geringen Arbeit des Hektographierens, so kommen zu den Kosten von Papier, Matrizen, Apparat, Farbe usw. noch die grossen Opfer an Zeit, und der Lehrer an Mehrklassenschulen oder an Abteilungen mit 50 und mehr Kindern hat wahrlich andere Arbeit genug.

Deshalb möchte ich die Leser auf *eine einfache und billige Arbeitsmöglichkeit* beim Herstellen von geographischen und geschichtlichen Skizzen aufmerksam machen:

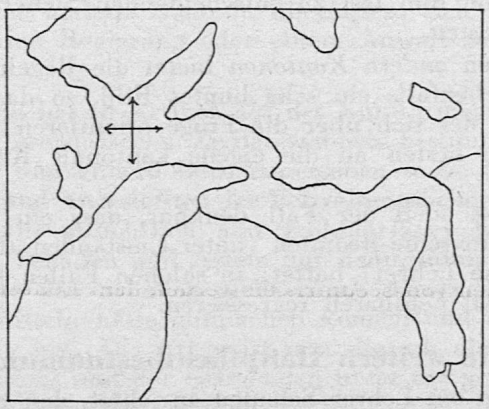

Unsere Heimat ist reich an *Seen.* Wir kommen in der Geographiestunde also oft in den Fall, *Seen-Umrisse* zu verwenden. Und gerade diese Seen weisen meist eine recht eigenartige, charakteristische Form auf, die nicht durch das Abzeichnen verzerrt werden darf. Um die Kärtchen nicht zu überladen und sie möglichst übersichtlich zu gestalten, kann gewöhnlich in einer einzelnen Skizze nicht alles eingetragen werden. Greifen wir als Beispiel den Vierwaldstättersee heraus. In einer ersten Skizze tragen wir die Zuflüsse und den Abfluss, die Mündungsorte und deren Namen ein, bei einer zweiten zeichnen wir vielleicht die SBB-Linien der näheren Umgebung und die Stationen, bei einer dritten die Berge und ihre Bahnen, bei einer vierten die geschichtlichen Stätten usw. Der Seeumriss wird hier also viermal verwendet, vielleicht für die Schulreise oder zur Repetition noch ein fünftes und sechstes Mal.

Da der Geographieunterricht mit dem Heimatbezirk und -kanton beginnt, werden die meisten Lehrer Gelegenheit haben, längere Zeit einen oder gar mehrere ihrer Heimatseen ausgiebig zu besprechen.

In diesen Fällen leistet nun die *Geographie-Schablone* ausgezeichnete Dienste. Der betreffende See wird so gross als möglich (Durchpausen von Karte oder vergrössert!) auf *steifen Halbkarton* kartengetreu aufgezeichnet oder durchgepaust. Mit scharfer Schere wird jetzt der Uferlinie nachgeschnitten.

Damit der See im Schülerheft auch die richtige, geographische Lage aufweist, wird vom Lehrer noch die Windrose auf jede Schablone aufgezeichnet. Dicker Karton, obschon er solider ist, darf nicht verwendet werden, weil er sich schwer schneiden lässt und dem Schüler ein genaues Nachfahren des Stiftes erschwert. Steifer Heftumschlag-Halbkarton ist gerade recht.

So stellt sich der Lehrer die gewünschten *Schüler-Schablonen* rasch her, und sie können lange Zeit verwendet werden. Auch schneidet sich der Lehrer aus dickem Karton entsprechend grössere *Wandtafel-Schablonen*, mit denen er wie die Schüler rasch an der Tafel arbeiten kann.

Je nach der Schüler- und Klassenzahl werden eine oder mehrere Schablonen desselben Sees vom Lehrer oder geschickten Schülern hergestellt. Sie wandern vor der Geographiestunde von Bank zu Bank, werden richtig auf die Heftseite gelegt, leicht nachgefahren und dann in der Geographiestunde nach der Wandtafelskizze des Lehrers ergänzt und fertig ausgeführt. So kann dieselbe Schablone auf eine billige Art und Weise oft verwendet werden und gibt stets das richtige, unverzerrte, typische Kartenbild wieder.

Das gleiche Schablonenverfahren lässt sich natürlich auch für *die Grenzumrisse der Schweiz und ihrer Kantone* verwenden.

Es handelt sich hier nicht darum, dem Schüler immer mehr Arbeit abzunehmen, die Arbeit fabrikmässig zu mechanisieren, sondern um Zeit zu gewinnen für ein eingehendes Besprechen geographischer Begriffe und Tatsachen, statt kostbare Stunden zu vergeuden mit quälendem Zeichnen-Gummieren-Zeichnen-Zerknittern. Eine Sammlung Schüler- und Lehrerschablonen von Seeumrissen werden dem Lehrer sicher gute Dienste leisten. *O. H.*

7.–9. SCHULJAHR

Zur Geologie des Himalaya-Gebirges

Der Himalaya ist der grösste und jüngste Faltenwurf der Erdrinde. Er verkörpert den Kampf zweier Welten: der beiden alten Kontinente Angara im Norden und Gondwana im Süden des heutigen Gebirges. Nach den Auffassungen der Schweizer Geologen Argand und Rud. Staub bewegten sich diese beiden Kontinente gegeneinander und quetschten dadurch aus der weniger versteiften Zwischenzone das riesige Faltenbüschel aus. Die Schubrichtung wurde durch das Vordringen des höher gelegenen Angara-Landes bestimmt, indem dieses in südwestlicher Richtung gegen das sinkende Gondwana-Land zuflutete. Neue Erkenntnisse haben Arnold Heim und August Gansser auf ihrer ersten schweizerischen Himalaya-Expedition 1936 gewonnen. Die Ergebnisse werden nach Verarbeitung ihrer Ausbeute voraussichtlich in englischer Sprache erscheinen. Doch haben sie bereits in ihrem prächtigen Himalaya-Buch «Thron der Götter» (Morgarten-Verlag, Zürich) Wichtiges verraten. Darnach sind in den Anfangszeiten der Gebirgsaufrichtung, ähnlich wie in den nördlichen Voralpen, die vom werdenden Himalaya-Gebirge abgeschwemmten Schottermassen zuerst vom Horizontalschub erfasst und zu einer eigenen Vorlandskette aufgestaut worden, die unsern Molassebergen am nördlichen Alpenrand entsprechen. Dieses Vorland wurde mit der Zeit von der Erosion angegriffen, und später brandete an ihm der eigentliche Vorschub des Hochgebirges. Die Feststellung verkehrter Schichtfolgen führte zum Schluss, dass die Aussenketten des Himalaya aus riesigen Deckfalten bestehen, die von Nordosten her über das Vorgebirge hinweggestossen wurden. Will man den Vergleich mit den Alpen weiterführen, so müsste man sich allerdings das autochthone Aarmassiv versenkt und die helvetische Kalkalpenzone der Zentralalpen wegdenken. Dann kämen die fossilleeren penninischen Faltendecken (z. B. Bernharddecke) zum Vorschein, die dem etwa 100 km breiten fossilleeren Bergland südwestlich der hohen Zentralketten des Himalaya entsprechen. Eine weitere Parallele im Bau von Himalaya und Alpen ergibt sich durch die Feststellung einer Art Klippendecke. Zwar sind im Himalaya die «exotischen Blöcke», d. h. fremdartige ältere Gesteine über gefaltetem Kreideflysch, schon seit Jahrzehnten bekannt, und sie wurden durch ungeheure Vulkanausbrüche im Tibet gedeutet. Dank dem verstohlenen Uebertritt Ganssers ins Tibet konnte auch die Herkunft dieser Blöcke geklärt und auf eine Ueberschiebung zurückgeführt werden. Die reichen Ergebnisse dieser Himalaya-Expedition sind vor allem den Erfahrungen und Einsichten der beiden Geologen über den Deckenbau der Alpen zu verdanken. Auch über das Alter und die Vereisung des Himalaya wird Bemerkenswertes mitgeteilt. *-u-*

Eine Schweizer Kampschule schliesst ihre Tore

In meinem Artikel «Und die kleinen Auslandschweizerschulen» (SLZ Nr. 9) habe ich darauf hingewiesen, dass die finanzielle Unterstützung dieser Schulen auf die Dauer allein nicht helfen kann, wenn ihnen nicht Schweizerlehrer vorstehen. Nur zu schnell ist das, was ich dazumal geschrieben, an einer dieser Schulen Wahrheit geworden. Dieser Tage erhielt ich aus der Schweizerkolonie San Carlos Sud die für mich besonders schmerzliche Nachricht, dass die Schweizerschule mitten im Schuljahr den Unterricht eingestellt habe. Der reichsdeutsche Lehrer hat es in den wenigen Jahren seiner dortigen Wirksamkeit verstanden, die Koloniebevölkerung so zu entzweien, dass viele der alteingesessenen Kolonisten ihre Kinder lieber in die Regierungsschule schicken als in eine Schule, die nur noch dem Namen nach schweizerisch war. Wir tun vielleicht dem Lehrer unrecht, wenn wir ihm alle Schuld zumessen. Er hat seine Aufgabe aus einem andern Geist heraus angepackt, als es ein Schweizerlehrer getan hätte, und eben dieser Geist hat unsere Schweizerbauern vor den Kopf gestossen. Schul-, Gesang- und Bibliothekverein haben ihre Tätigkeit eingestellt. Ein staatlicher Interventor ist ernannt worden, der nun zum Rechten sehen soll. Wenn diese Vereine ihre Tätigkeit je wieder beginnen, so wird es ganz sicher unter andern Voraussetzungen geschehen.

Am 27. September dieses Jahres feiert die Kolonie das 80jährige Bestehen. Für viele wird es kein freudiges Gedenken sein; denn mit der Schliessung der deutschen Schweizerschule hat nun wohl San Carlos Sud aufgehört, eine Schweizerkolonie zu sein. Beispiele von andern Kolonien zeigen deutlich, dass mit der Aufhebung der Schweizerschule die Angleichung an das Landesvolk sich in wenigen Jahren vollzieht.

F. Huber.

Kantonale Schulnachrichten

Aargau.

Die *Aargauische Lehrerwitwen- und Waisenkasse* hat, da die fünfjährige Laufzeit der gegenwärtigen Renten mit dem 31. Dezember 1939 abläuft, auf diesen Zeitpunkt eine Revision der Statuten vorzunehmen, durch welche die Kassenleistungen für eine neue fünfjährige Periode festzusetzen sind. Unser früheres Vorstandsmitglied, Herr Prof. Dr. W. Saxer, Zürich, bezeichnet in seinem Gutachten den Stand der Kasse als durchaus zufriedenstellend. Nach seinen Schlussfolgerungen hat sich die Kasse in den Jahren 1933 bis 1938 günstig entwickelt. Das versicherungstechnische Defizit konnte von rund Fr. 600 000.— auf Fr. 400 000.— erniedrigt werden. Wegen des scharfen Rückgangs der Zinsen musste der technische Zinsfuss von 4 % auf 3½ % reduziert werden. Bei Einhaltung der bisherigen statutarischen Bestimmungen, bei Realisierung eines Mindestzinsfusses von 3½ % und bei normalem Verlauf des Versicherungsrisikos dürfte das Defizit infolge der buchmässigen Gewinne an den Neueintretenden in 5 Jahren beinahe getilgt sein. Wegen des Defizits und vor allem wegen der Unsicherheit auf dem Kapitalmarkte ist eine generelle Erhöhung der Rentenansätze ausgeschlossen.

Der ALV schlägt als Ersatz für den in die Redaktionskommission der Schweiz. Lehrerzeitung übergetretenen Herrn Bezirkslehrer Hans Siegrist, Baden, den zuständigen Organen des SLV als Mitglied der Kommission für interkantonale Schulfragen Herrn Dr. *Mittler*, Rektor der Bezirksschule Baden, vor.

Im kürzlich erschienenen Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion äussert sich diese Behörde auch zur Frage, welche Stellung dem Lehrervertreter und dem Schularzt, die beide der Schulpflege mit beratender Stimme angehören, zukomme. Es wurde festgestellt: *1.* Nach dem Normalreglement für den Schularztdienst hat der *Schularzt* in der Schulpflege beratende Stimme. Diese Bestimmung ist dahin auszulegen, dass der Schularzt zu den Sitzungen einzuladen ist, wenn die Schulpflege Fragen behandelt, die in den Aufgabenkreis des Schularztes fallen, oder wenn dieser der Behörde einen Antrag zu stellen hat. *2.* § 93, Abs. 2 des Schulgesetzes gibt der Schulpflege das Recht, einen *Lehrer zu den Schulpflegesitzungen* als *beratendes Mitglied* einzuladen. Die Bestimmung ist dahin auszulegen, dass *in der Regel*, wenn nicht besondere sachliche Gründe entgegenstehen, der Vertreter der Lehrerschaft zu den Sitzungen der Schulpflege beizuziehen ist. Dagegen ist die Teilnahme des Vertreters der Lehrerschaft ausdrücklich auf die Schulpflegesitzungen beschränkt. Das Schulgesetz enthält keine Bestimmung, die der Lehrerschaft das Recht zubilligt, auch an den gemeinsamen Sitzungen von Gemeinderat und Schulpflege, die in diesem Falle als *eine* Behörde zu amten haben, teilzunehmen.

Nach dem Rechenschaftsbericht hat die *Schulhausbautätigkeit* stark zugenommen. Sie war zum grossen Teil durch die von Bund und Kanton zugesicherten Notstandsarbeitsbeiträge ausgelöst worden. Grössere Schulhausbauten sind in Angriff genommen oder stehen unmittelbar bevor in den Gemeinden Unterkulm, Villmergen, Wohlen, Zurzach und Zofingen. Daneben sind erfreulicherweise auch kleinere Gemeinden an dringende Schulhausbauaufgaben herangetreten. *-i.*

Solothurn.

Die Gemeinde *Kriegstetten* hat für ihre zwei Primarschulen und die Bezirksschule ein überaus feingelungenes, neues Schulhaus erhalten. Dass dies in so schweren Zeiten möglich war, zeugt von grosser Schulfreundlichkeit der Bevölkerung, aber auch von vornehmer Gesinnung der von Roll'schen Eisenwerke, welche Fr. 40 000.— beitrugen, damit die Bezirksschule in Kriegstetten erhalten blieb und nicht, wie vor Jahren beabsichtigt, mit derjenigen von Niedergerlafingen verschmolzen wurde. Sonntag, den 17. Juli, fand die Einweihung statt, wozu *Karl Brunner* ein gediegenes Festspiel schrieb, das wohl den Augenblick überdauern wird. Die Aufführung brachte reizende Bilder und packende Gedanken über Arbeit, Schule und Vaterland. Wir beglückwünschen den Verfasser zum neuen dramatischen Werk. *A. B.*

Thurgau.

Kantonaler Lehrerverein. Die Mitglieder seien nochmals auf unsere nächsten Samstag stattfindende Jahresversammlung aufmerksam gemacht (s. auch «Versammlungen» und persönliche Einladung). Für die Neubesetzung des *Präsidiums* liegen folgende Vorschläge vor:

Walter Debrunner, Lehrer, Frauenfeld (vom Schulverein Frauenfeld vorgeschlagen) und

Emil Gubler, Lehrer, Kenzenau bei Bischofszell (Vorschlag des Schulvereins Bischofszell).

Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Mündliche Vorschläge an der Versammlung sind nicht statthaft; ebenso ist eine Diskussion über die Vorschläge nicht zulässig. Entscheidend ist also nur die Zahl der für die Kandidaten abgegebenen Stimmen. Die grosse Bedeutung, die dieser Neuwahl zukommt, rechtfertigt einen starken Aufmarsch unserer Mitglieder. Die übrigen Wahlen werden rasch erledigt sein, da der Vizepräsident, die 3 weiteren Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Revisionskommission und 3 Delegierte in den SLV sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen. Als Ersatz für die 2 ausscheidenden Delegierten sind vorgeschlagen:

Paul Bommer, Sekundarlehrer, Ermatingen (von den Schulvereinen des Bezirks Kreuzlingen) und

Heinrich Knup, Lehrer, Sirnach (vom Schulverein Münchwilen).

Unter dem Haupttraktandum «*16 Jahre Kantonaler Lehrerverein*», Rückblick des abtretenden Präsidenten, wird eine kurze Uebersicht über die wichtigsten schul- und standespolitischen Geschehnisse während dieses Zeitraumes geboten werden.

Der Beginn der Versammlung ist so angesetzt, dass der Besuch allen Mitgliedern möglich sein sollte. Da die Traktandenliste nicht überladen ist, hoffen wir trotz des späteren Beginns zeitig zum Schlusse zu kommen. *-h-*

*

Zur Wahl eines neuen Präsidenten des thurg. kantonalen Lehrervereins. Wir gestatten uns, die Kandidatur *Debrunner* zu unterstützen. Warum? Es darf wohl angenommen werden, dass der Schulverein Frauenfeld, der diese Nomination aufstellte, überzeugt ist, dass Herr Debrunner dem Amte gewachsen ist. Wir wissen auch, dass er seit Jahren in Frauenfeld in gewandter und kluger Weise die Lehrerschaft vertritt. Er weiss mit den Behörden umzugehen. Herr De-

brunner hat auch manche Jahre auf dem Lande gewirkt und kennt daher, wie jeder andere, die Nöte der Landlehrer. Er gehört seit einigen Jahren als Aktuar dem Kantonalvorstande an und hat viele wertvolle Erfahrungen sammeln können. Und warum soll der neue Sektionspräsident, nachdem seine drei Vorgänger aus den Bezirken Bischofszell und Arbon kamen, bei gleichen Qualifikationen nicht auch einmal aus dem untern Teil des Kantons gestellt werden? Darum unterstützen wir die Kandidatur Debrunner. Herr Gubler in Kenzenau dürfte als neues Mitglied in den Vorstand gewählt werden. Mit der Wahl des Herrn Debrunner zum Präsidenten könnten der Hinterthurgau und die Seegegend in der Wahl der Delegierten des SLV berücksichtigt werden. *Lehrer aus dem Oberthurgau.*

*

Zur Sektionspräsidentenwahl. Werte Kolleginnen und Kollegen! In der nächsten Sektionsversammlung am 20. August in Weinfelden muss wieder ein grosser Aufmarsch der thurgauischen Lehrerschaft konstatiert werden können. Durch unser vollzähliges Erscheinen wollen wir bezeugen, wie wir die stets gemeinnützige, grosse Arbeit unseres Vorstandes schätzen. Wir freuen uns, dass wir in der an der Versammlung stattfindenden Erneuerungswahl des Vorstandes — mit Ausnahme des demissionierenden, verdienten Präsidenten, für den eine Ersatzwahl zu treffen ist — die im Amte verbleibenden Vorstandsmitglieder ehrenvoll für eine neue Amtsdauer bestätigen dürfen. Da nun aber für die Wahl des Sektionspräsidenten zwei Vorschläge von den Schulvereinen Frauenfeld und Bischofszell vorliegen, so möchte der unterzeichnete Vorstand des Schulvereins Bischofszell den werten Kolleginnen und Kollegen im Thurgau die Gründe und Befürwortung ihres Vorschlages zu ihrer gef. reiflichen Erwägung unterbreiten. Es ist dem Schulverein Bischofszell und wohl allen Lehrern klar, dass eine geeignete, in jeder Hinsicht befriedigende Persönlichkeit in würdiger und geachteter Vertretung unserer Interessen von grosser Wichtigkeit ist und dass die Präsidentenwahl keinem Zufall überlassen werden darf. Diese für uns sehr wichtige Amtsstelle muss einem Kollegen übertragen werden, welcher die grösste Gewähr bietet, die nötigen Anforderungen, welche an den Kantonalpräsidenten gestellt werden, erfüllen zu können. Wir bezweifeln nicht die Fähigkeit der Frauenfelder Nomination und anerkennen deren Verdienste im Vorstande, aber die allseitigsten Erwägungen gaben an unserer Versammlung unserem Kandidaten, *Herrn Lehrer Emil Gubler in Kenzenau,* den Vorzug in einstimmigem Vorschlag.

Wir schlagen Ihnen in Herrn Gubler einen Kollegen vor, dem alle Kollegen im ganzen Kanton das volle Vertrauen schenken dürfen. Er besitzt Ansehen zu Stadt und Land in der nähern und weitern Umgebung, bei der Schul- und Inspektionsbehörde, bei Kollegen, Eltern und in andern Berufskreisen. Schon als damaliger, ruhig und zielbewusst amtierender Präsident des Schulvereins hat er uns Kollegen stets angenehm beeinflusst durch seinen leutseligen Charakter. Die ältern Kollegen ersehen in Kollege Gubler den gewünschten zukünftigen Präsidenten, wie ihn seinerzeit Herr Weideli sel. in Hohentannen verkörperte, der mit den Kollegen und mit dem ganzen Thurgauervolk eng verbunden war. Sehr wichtig erscheint uns auch, dass unser Vorgeschlagene *politisch* und *wirtschaftlich unabhängig* ist. Als Sektionspräsident wäre er uns sicher ein guter Berater in guten und kritischen Zeiten. Existenzproblemen der Lehrer — auch junger aus dem Seminar tretender — stand er schon als handelndes Vorbild gegenüber. Herrn Gubler stände auch die nötige Zeit zur Verfügung. Er besitzt ein Auto, mit dem er den hintersten Winkel im Kanton rasch erreicht; auch das nahe, fast zentral gelegene Sulgen wäre als Sitzungsort für seine Mitarbeiter im Vorstand gewiss günstig. — Bisherige Anstände zwischen Gemeinden und Lehrern — deren Behandlung der Sektionsvorstand an die Hand nehmen musste — waren fast durchwegs aus Landgemeinden, da in grösseren Ortschaften durch einen Vertreter der Lehrerschaft meist solche erledigt werden können, ohne an unsern Vorstand gelangen zu müssen. Herr Gubler kennt vor allem die bäuerlichen Verhältnisse gut und bürgte uns für ein zu erwartendes Zutrauen auch bei der Landbevölkerung.

Wir sind überzeugt, dass er sich in die Präsidialgeschäfte mit seinen im Vorstande verbleibenden Kollegen rasch eingearbeitet hätte.

Wir ersuchen Sie, werte Kolleginnen und Kollegen von Stadt und Land, unsere Vorschlagsargumente unserer befundenen geeignetsten Kandidatur einlässlich zu prüfen, in Anbetracht der Bedeutung dieser Wahl für die gesamte Lehrerschaft vollzählig an der Versammlung zu erscheinen und die Uebertragung der Präsidialgeschäfte Herrn Lehrer Emil Gubler in Kenzenau anzuvertrauen.

Der Vorstand des Schulvereins Bischofszell.

Zug.

Aus dem Bericht über das Erziehungswesen des Kantons Zug für 1937.

Am 10. Februar 1937 vom Regierungsrat erlassen und am 8. März vom Kantonsrat genehmigt wurde der Beschluss über den Ausbau der Kantonsschule. Im Berichtsjahr wurden vom Erziehungsrat erlassen:

a) die revidierte Disziplinarverordnung für die Bürgerschule;
b) die Verordnung über die Diplom- und Maturitätsprüfungen der Handelsabteilung der Kantonsschule sowie der bezügliche Lehrplan;
c) Reglement über die Diplom- und Maturitätsprüfung der Handelsschule des Lehrschwestern - Institutes Menzingen, nebst Lehrplan.

In Beratung gezogen wurden die Reglemente über die Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen. In Vorbereitung steht die Revision der bestehenden Lehrpläne für die Primar- und Sekundarschule aus dem Jahre 1900. *M.*

Das neue Reichsschulpflichtgesetz

Am 6. Juli verabschiedete die Reichsregierung das seit Jahren erwartete Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich. Sie schuf damit ein Werk, dessen Bedeutung weniger in der Neuartigkeit seines Stoffes als in der Art seiner Gestaltung begründet ist. «Es ist ein lebendiger Ausdruck des Willens, dem Schulwesen im nationalsozialistischen Deutschland in allen seinen Zweigen die den völkischen Erfordernissen entsprechende Form zu geben, und ebnet als Schulgrundgesetz den Weg für zahlreiche weitere Massnahmen, die auf diesem Wege noch folgen werden», schreibt Ministerialdirektor Dr. Galandi im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Die Grundlage für die deutschen Schulgesetze bot bis anhin Artikel 145 der Weimarer Verfassung. Er lautete:

«Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschliessende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.»

Die Ausführung dieses Grundsatzes blieb den Ländern überlassen, so dass das deutsche Schulwesen — wie das schweizerische — auf vollkommen föderativer Grundlage beruhte. Die Verschiedenheiten der landesrechtlichen Schulpflichtbestimmungen bestanden nicht nur bezüglich der Dauer der Volksschulpflicht — in einzelnen Gebieten Bayerns und Württembergs umfasste sie nur sieben, in Schleswig-Holstein hingegen neun Jahre —, sie bestanden auch hinsichtlich der Stichtage für den Beginn und das Ende der Schulpflicht, in der Frage der Verlängerung der Schulzeit, der Zulässigkeit der Beurlaubung oder vorzeitigen Entlassung, in den Bestimmungen über den Schulzwang und die Schulversäumnisstrafen usw. — in allen den vielerlei Fragen also, die auch bei uns von Kanton zu Kanton verschieden geordnet sind.

Es lag durchaus im Sinne der zentralistischen Tendenzen des nationalsozialistischen Regimes, dass das Reich alle die Schulpflicht betreffenden Angelegenheiten zu regeln suchte. Auf Grund der bereits im Jahre 1935 eingeleiteten Vorarbeiten wurde 1936 an Hand eines Entwurfs mit den Unterrichtsverwaltungen der Länder über die reichsgesetzliche Lösung verhandelt und im Anschluss daran mit den beteiligten Reichsministerien ein Gedankenaustausch über die damit zusammenhängenden, allgemeinen gesetzgebungspolitischen Fragen gepflogen. Schon in den Vorbesprechungen entschloss man sich, Volks- und Berufsschulpflicht in einem Gesetz zusammen zu behandeln. Man wollte damit die Wiederholung von Bestimmungen vermeiden, die wegen der Aehnlichkeit des Sachgebiets bei Volks- und Berufsschulpflicht gleich ausfallen mussten. Ausschlaggebend für diese Koppelung war jedoch der Umstand, «dass eine von völkischen Gesichtspunkten ausgehende Betrachtungsweise die innere Zusammengehörigkeit der beiden Gegenstände offenbarte.»

«Wenn beide den Sinn haben», schreibt Dr. Galandi, «dem Volke die beste Entfaltung der Kräfte zu sichern, die aus seiner Jugend gewonnen werden können, so sind sie auch nicht mehr aus verschiedenen Prinzipien (Wohlfahrt des einzelnen — Förderung der Wirtschaft usw.), sondern einzig und allein aus der völkisch begründeten Idee der allgemeinen Schulpflicht abzuleiten.» So legt § 1 des neuen Gesetzes für alle Kinder und Jugendlichen ohne Ausnahme die Verpflichtung fest, sich zum Besten der Volksgemeinschaft in die planmässige Erziehungsarbeit der Schule einzuordnen.

Wie sich die grundsätzliche Einstellung des nationalsozialistischen Staates zur Schulpflicht auswirkt, kann am besten an einigen Einzelbestimmungen gezeigt werden:

Schulbesuch für Ausländer freiwillig.

Da das Reichsschulpflichtgesetz vornehmlich völkischen Bedürfnissen dienen will, beschränkt es sich auf Inländer und stellt den Ausländern den Schulbesuch frei. Hingegen sind Staatsangehörige fremden Volkstums (z. B. jüdische Kinder und Jugendliche) schulpflichtig, «da auf ihre Beschulung aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht verzichtet werden kann.» Dabei sind selbstverständlich Bestimmungen über die Art ihrer «Beschulung» und den Ausbau des jüdischen Schulwesens vorbehalten.

Schulzwang, nicht Unterrichtszwang.

Für sämtliche Kinder besteht die Verpflichtung zum Besuch einer deutschen Schule. Alle — sofern nicht körperliche oder geistige Gebrechen der Bestimmung entgegenstehen — müssen die vier untersten Jahrgänge der Volksschule absolvieren. Anderweitiger Unterricht darf nur ausnahmsweise und in besondern Fällen zugelassen werden. Dr. Galandi schreibt dazu: «Im Rahmen einer völkisch begründeten allgemeinen Schulpflicht ist damit dem besondern Wert Ausdruck gegeben, der der Unterstufe der Volksschule innerhalb der Schulerziehung beigemessen wird.» Erst nach Zurücklegung der für alle verbindlichen untersten Jahre der Volksschule wird Privatunterricht gestattet.

Acht Jahre Volksschulpflicht.

Die in den meisten deutschen Ländern übliche achtjährige Schulpflicht ist beibehalten worden. Einer Verlängerung standen bevölkerungs- und sozialpolitische Erwägungen entgegen. Die Schulzeit der Mittelschulen dauert acht (früher neun) Jahre und schliesst an die vierte Klasse der Volksschule an. Tritt ein Mittelschüler vorzeitig aus, so wird er ohne weiteres zum Besuch einer Berufsschule angehalten.

Schulpflichtig mit $5^3/_4$ Jahren.

Das Reichsschulgesetz übernimmt die preussische Regelung, wornach die bei Beginn des Schuljahres $5^3/_4$jährigen als schulpflichtig erklärt und die $5^1/_2$jährigen ausnahmsweise zum Schulbesuch zugelassen werden. Diese auffallende Regelung wurde getroffen «in Anbetracht der im ganzen günstigen preussischen Erfahrungen und in der Erwägung, dass es bei der gegenwärtigen bevölkerungs- und sozialpolitischen Lage erstrebt werden muss, die leistungsfähigen Jugendlichen möglichst rasch für den Arbeitseinsatz zu befähigen.»

Drei Jahre Berufsschulpflicht.

Auch diese Bestimmung lehnt sich an die geltende Praxis an. Dem Bestreben, weiterzugehen, stellten sich wiederum die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes entgegen. Immerhin dauert für Handwerker und Facharbeiter die Berufsschulpflicht so lange wie die Lehrzeit, sofern fachlich eingerichtete Schulen vorhanden sind. Für die landwirtschaftlichen Berufe wurde unter Rücksichtnahme auf die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes eine zweijährige Berufsschulpflicht als ausreichend erachtet.

Das Reichsschulpflichtgesetz wird mit Beginn des Schuljahres 1939/40 durchgeführt. Es tritt jedoch schon auf den 1. November 1938 in Kraft, damit klar wird, dass auch diejenigen Kinder, die nach den bisherigen Gesetzen im Frühling 1939 ihre Schulpflicht beenden würden, bereits der neuen Ordnung unterstehen. In der Zwischenzeit werden die Durchführungsvorschriften erlassen; besonders schwierig gestalten sich natürlich die Uebergangsbestimmungen für das Berufsschulwesen. Doch ist bereits festgelegt, dass bei einer Ausdehnung der landwirtschaftlichen Berufsschulpflicht über den bisherigen Stand hinaus eine Beeinträchtigung des Arbeitseinsatzes mit Rücksicht auf den Vierjahresplan in jedem Falle vermieden werden müsse. Für Oesterreich findet das Reichsschulpflichtgesetz einstweilen keine Anwendung, da dort das Schuljahr im Herbst beginnt. Es sei noch zu prüfen, schreibt Dr. Galandi, wie und zu welchem Zeitpunkt sich die Einführung des Gesetzes mit den sonstigen Massnahmen zur Eingliederung der österreichischen Schulverwaltung in die des Reiches am besten verbinden lasse.

Wie die Skizzierung des Reichsschulpflichtgesetzes zeigt, bringt es gegenüber dem Artikel 145 der Weimarer Verfassung nichts wesentlich Neues, abgesehen von der Sonderbehandlung der Ausländer und der nichtarischen Staatsangehörigen. Wer durchgreifende Neuerungen erwartete, etwa im Sinne einer Späterlegung oder Erweiterung der allgemeinen Schulpflicht, wird eine Enttäuschung nicht verbergen können. Diese neuzeitlichen Forderungen fanden ihr kategorisches Nein in den Ansprüchen, die der Vierjahresplan, die Partei und das Heer an die jungen Leute stellen. Sie bedingen, dass die Berufslehre, der Mittel- und Berufsschulunterricht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr normalerweise abgeschlossen ist. *P.*

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 80.895
Postadresse: Postfach Zürich 15 Unterstrass

Einladung zur 5. Delegiertenversammlung der Krankenkasse des SLV

Samstag, den 3. September 1938, nachmittags punkt 13.30 Uhr, im Hotel «Krone», Heiden.

Traktanden:

1. Eröffnung.
2. Protokoll der 4. Delegiertenversammlung vom 29. Mai 1937.
3. Jahresbericht der Krankenkasse des SLV pro 1937 (§ 36, Ziff. 1 der Statuten).
4. Jahresrechnung der Krankenkasse des SLV pro 1937 (§ 36, Ziff. 1 der Statuten). Bericht der Revisoren.
5. Wahlen für die Amtsdauer 1939 bis 1942 (§ 36, Ziff. 2, 3 und 4, S. 37 und S. 41 der Statuten).
   a) Präsident.
   b) 10 weitere Mitglieder der Krankenkassenkommission (s. Jahresbericht S. 16).
   c) 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (s. Jahresbericht S. 17).
6. Bericht und Antrag betr. Tbc.-Rückversicherungsverband.
7. Anträge der Krankenkassenkommission betr. Statutenrevision.
   a) Löschung der Unterschriften beim Handelsregister;
   b) Namensänderung;
   c) Vorbehalt;
   d) Uebertritt in eine andere Klasse;
   e) Erhöhung des Selbstbehaltes für Pflegeversicherung für Frauen und Kinder um 10 %;
   f) Krankenscheingebühr;
   g) Schaffung einer neuen Krankengeldklasse IIa für Fr. 1.— Taggeld;
   h) Anlage eines Deckungsfonds.
8. Allfälliges.

Anmerkung: Die Delegiertenversammlung der Krankenkasse ist für die Kassenmitglieder öffentlich (§ 35, al. 6). Stimmberechtigt sind diejenigen Delegierten des SLV, die der Krankenkasse des SLV angehören (§ 35, al. 3). Weitere Delegierte und Mitglieder des SLV sind aber zu den Verhandlungen freundlich eingeladen und als Gäste willkommen.

Der Vorstand der Krankenkasse des SLV.

NB. Die Delegiertenversammlung des *Schweiz. Lehrervereins* beginnt um 16 Uhr; deshalb muss die Delegiertenversammlung der *Krankenkasse* dafür sorgen, dass ihre Verhandlungen bis 15 Uhr beendigt sind. Wir ersuchen deshalb die verehrten Delegierten, allfällige Abänderungsanträge schon vor der Versammlung *möglichst bald* an das Sekretariat der Krankenkasse, Beckenhofstr. 31, Zürich, einzusenden.

Erneuerungswahlen des SLV.

In Ergänzung der in Nr. 30 der SLZ mitgeteilten Vorschläge für die Erneuerungswahlen anlässlich der Delegiertenversammlung vom 3. September in Heiden schlägt die Sektion Thurgau für die *Rechnungsprüfungsstelle* Herrn Sekundarlehrer *Heinrich Aebli* in Amriswil vor. *Der Präsident des SLV.*

Schweizerische Lehrerwaisenstiftung.

Von einem ungenannt sein wollenden Geburtstagskind sind dem Leitenden Ausschuss Fr. 200.— für die Schweizerische Lehrerwaisenstiftung zugegangen. Wir verdanken die hochherzige Gabe auch an dieser Stelle bestens. *Der Leitende Ausschuss.*

Schweizerische Lehrmittel.

Die Vereinigung kantonaler und städtischer Lehrmittelverwalter, der die Leiter der meisten kantonalen und städtischen Lehrmittelverwaltungen angehören (Präsident Herr R. Feller, Vorsteher der Schul- und Bureaumaterialverwaltung der Stadt Bern) arbeitet seit Jahren mit an der Aufgabe, die Herausgabe einheitlicher schweizerischer Lehrmittel zu unterstützen. Zu diesem Zwecke gibt sie ein Verzeichnis über die zur Zeit an den Volksschulen der Schweiz gebräuchlichen Schulbücher heraus, das immer wieder auf den neuesten Stand gebracht wird. Gegenwärtig arbeitet sie daran, auch ein solches Verzeichnis in bezug auf die Lehrmittel der schweizerischen Mittelschulen herauszugeben.

Die Ersetzung von ausländischen Lehrmitteln, die unserem schweizerischen Empfinden widersprechen, durch gute schweizerische Bücher ist heute besonders dringend. Die Vereinigung hat deshalb an ihrer letzten Jahresversammlung in Luzern vom 2./3. Juli nachfolgende Resolution gefasst:

«Die Vereinigung kantonaler und städtischer Lehrmittelverwalter war seit ihrem Bestehen stets bestrebt, die Herausgabe einheitlicher schweizerischer Lehrmittel nach Kräften zu unterstützen. An ihrer Jahresversammlung vom 2./3. Juli 1938 in Luzern hat sie sich die Aufgabe gestellt, über die an den schweizerischen Mittelschulen heute noch verwendeten ausländischen Lehrmittel ein Verzeichnis aufzunehmen. Sie hat diesen Beschluss aus tiefster Besorgnis um die geistige Unabhängigkeit unseres Volkes heraus gefasst und in der Ueberzeugung, dass die aus den autoritär regierten Staaten stammenden Lehrmittel eine dem überlieferten Schweizergeist fremde Mentalität verkünden, die staatspolitische Auffassung unseres Volkes verletzten und die demokratische Gesinnung unserer Jugend gefährden. Die Vereinigung kantonaler und städtischer Lehrmittelverwalter ist entschlossen, die Schaffung schweizerischer Lehrmittel in Zukunft noch mehr zu fördern, und hofft, in diesem Kampf um die nationale Selbstbesinnung auf die tatkräftige Unterstützung und Mitarbeit der schweizerischen Lehrerschaft aller Schulstufen und sämtlicher Schulbehörden zählen zu dürfen.»

Da auch der Schweizerische Lehrerverein und im besondern seine Kommission für interkantonale Schulfragen mit Kräften die Schaffung guter schweizerischer Lehrmittel zu fördern sucht, freuen wir uns über die gleichgerichteten Bestrebungen der genannten Vereinigung und sind zur Mitarbeit gerne bereit.

Der Präsident des SLV.

Schriftleitung: Otto Peter, Zürich 2; Dr. Martin Simmen, Luzern; Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6; Postfach Unterstrass, Zürich 15

Pestalozzianum Zürich Beckenhofstrasse 35

Ausstellung Juni/Oktober:

„Unser liebes Zürich", Heimatkunde der Stadt.

Die Ausstellung ist geöffnet: Dienstag bis Sonntag von 10 bis 12 und 14 bis 17 Uhr. *Montag geschlossen.* Eintritt frei. Primarschüler haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.

Kleine Mitteilungen

Oeffentliche Führung im Landesmuseum.

Donnerstag, den 18. August, 18.10 Uhr. Frau L. Funk-Düssel: Alte Stickereien und das heutige Schaffen. Eintritt frei.

Volkstanztreffen am 10./11. September in Herzogenbuchsee (Turnhalle). Leitung: Karl Rieper. Anmeldungen bis 7. September an Veranstalter: Volkstanzkreis Bern. Auskunft: A. Zwahlen, Gutenbergstr. 37, Bern, Telephon 3.55.69 (12.15 bis 13.15 Uhr).

Vorsicht auf Schulreisen!

Auf der Heimfahrt nach Strassburg wurde einem zwölfjährigen Knaben, der mit seiner Schulklasse einen Ausflug unternommen hatte, beim unvorsichtigen Hinauslehnen zum Fenster die ausgestreckte Hand von einem entgegenkommenden Schnellzug weggerissen.

Vergehen gegen das Wappenschutzgesetz.

Im Jahre 1932 ist das Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen in Kraft getreten. Es bezweckt namentlich die Ahndung des geschäftlichen Missbrauchs von Wappen der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Gemeinden. Aber auch nationale Bild- und Wortzeichen stehen unter gesetzlichem Schutz. Wer solche vorsätzlich benutzt, um den Käufer über die geographische Herkunft einer Ware zu täuschen, hat eine Geldbusse oder Gefängnisstrafe zu gewärtigen.

Auf Anzeige der Schweizerwoche stand kürzlich ein Genfer Geschäftsmann wegen eines solchen Vergehens vor dem dortigen Polizeigericht. Er hatte u. a. deutsche Bleistifte mit Bezeichnungen wie Sempach, Morgarten, Näfels, Grandson, Murten, St. Jakob an der Birs in den Handel gebracht. Auf den Packungen waren die Aufschriften Patria, Histoire Suisse, Lémanic angebracht worden.

Das Gericht hatte vor allem die Frage abzuklären, ob Schlachtennamen der Schweizergeschichte als nationale Wortzeichen im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind. Diese Frage wurde bejaht. Ortsbezeichnungen, welche die Erinnerung an bedeutsame Ereignisse unserer vaterländischen Geschichte wachrufen, fallen zweifelsohne nach den Absichten des Gesetzgebers unter die Schutzbestimmungen. Das gleiche gilt für die Namen von Personen, welche sich durch ihren Opfermut um die Volksgemeinschaft verdient gemacht haben.

Ebenfalls bejaht wurde die Frage, ob eine geschäftliche Verwendung solcher nationaler Wortzeichen geeignet ist, den Käufer über die Warenherkunft irrezuführen. Es ist als sicher anzunehmen, dass die Anbringung derartiger Bezeichnungen auf der Ware oder Packung das durchschnittliche Käuferpublikum in den Glauben versetzt, einheimische Erzeugnisse vor sich zu haben, selbst wenn die Armbrustmarke nicht daraufsteht. In noch stärkerem Masse trifft dies für Schüler zu, bei denen die so gekennzeichneten Bleistifte besonderes Gefallen finden sollten.

Das Genfer Polizeigericht hat die Verwendung historisch bedeutsamer Namen von Orten und auch von Personen, welche sich um die Volksgemeinschaft verdient gemacht haben, für eine geschäftliche Bezeichnung von Waren ausländischer Herkunft als unzulässig erklärt, eine Busse ausgesprochen, dem Fehlbaren die Gerichtskosten zugeschrieben und die Weiterverwendung der erwähnten Kennzeichnungen untersagt.

Bücherschau

V. Sackville-West: *Jeanne d'Arc. Die Jungfrau von Orleans.* 463 S. Christian Wegner, Verlag, Hamburg.

Immer wird es dem Lehrer, der mittelalterliche Geschichte unterrichtet, bei der Behandlung des Hundertjährigen Krieges schwerfallen, die Gestalt der Jungfrau von Orleans richtig zu erfassen, weil er der ganzen Persönlichkeit der Johanna d'Arc und ihren «übernatürlichen» Kräften fremd gegenübersteht. Wer, um sich ein «richtiges» Bild dieses einzigartigen Heldenmädchens zu verschaffen, zu einer der vielen Biographien, die seit den wissenschaftlichen Studien Quicherats (1861) erschienen sind, greift, der erhält eine möglichst unklare Lebensgeschichte und wird die Biographien nichts weniger als befriedigt beiseitelegen.

Heute legt uns der Christian-Wegner-Verlag in Hamburg die deutsche Uebersetzung des englischen Werkes «Saint Joan of Arc» vor. Endlich eine Biographie, die einen freut, die man mit Vergnügen liest und die nicht allen Taten der Jungfrau ablehnend gegenübersteht, trotzdem sie ein auf strenger wissenschaftlicher Basis aufgebautes Werk ist. Die Schriftstellerin V. Sackville-West — eine Frau und Engländerin — lehnt in ihrem Werke die Visionen nicht einfach als Sinnestäuschungen ab, sondern bemüht sich, in das Seelenleben Johannas einzudringen und die Offenbarungen nach Möglichkeit anzuerkennen. Es ist ein sehr sympathisches Werk, das allerdings gewisse Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung im 15. Jahrhundert und ein Interesse am Stoff voraussetzt. Sechs Bilder, vier Karten, ein Stammbaum, ein ausführlicher Anhang, eine Zeittafel, ein Literaturverzeichnis, ein Namen- und Sachregister bilden die Ergänzung zum Text. *fbl.*

Eberhard Grisebach: *Freiheit und Zucht.* 382 S. Verlag: Rascher, Zürich und Leipzig. Brosch.

Das lebensnahe, fast praktisch zu nennende Buch eines Philosophen, dem nichts mehr von muffiger Studierstubenluft anhaftet. Eine stattliche Reihe brennendster Gegenwartsfragen über Schule, Familie, Gemeinschaft u. a. m. erscheinen im hellen Scheinwerferlicht eines scharfen Verstandes. Kurz — ein Buch, das man jedem Erzieher nicht warm genug empfehlen kann. *H. K.*

Jahresberichte

Universität Bern, Vorlesungen im Wintersemester 1938/39.

Verwaltungsbericht der Bernischen Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1937.

Bündnerische Kantonsschule, Programm.

Allgemeine Gewerbeschule und Gewerbemuseum Basel, Bericht über das Jahr 1937—38.

Raum Kunst
am Walcheplatz
Spezialabteilung der Möbel-Pfister AG
zeigt schöne Möbel

Des Alleinseins müde,

suchen Herren und Damen bester Kreise in geordneten Verhältnissen durch mich — ihrer erfahrenen und absolut seriösen **Vertrauensperson** mit vielseitigsten Beziehungen — ihren ersehnten Lebensinhalt. Erstklassige Referenzen. Donnerstag keine Sprechstunde. Voranmeldung unerlässlich. — Rückporto beifügen. **Frau F. Leibacher,** Waisenhausstr. 12, **Zürich 1, Hauptbahnhofplatz.** Siehe meine laufenden Inserate in der «Neuen Zürcher Zeitung».

Offene Lehrstelle

An der **Bezirksschule in Aarau** wird die Stelle eines **Hauptlehrers für Französisch, Englisch und ev. Italienisch** zur Neubesetzung ausgeschrieben. Besoldung: Die gesetzliche, dazu Ortszulage (z. Zt. 2200.—). Beitritt zur städt. Lehrerpensionskasse obligatorisch.

Anmeldungen in Begleit der **vollständigen Studienausweise (mindestens 6 Semester akademische Studien),** Ausweise über bestandene Prüfungen und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit sind bis zum 25. August 1938 der Bezirksschulpflege Aarau einzureichen. 254

Bewerber, die nicht bereits eine aargauische Wahlfähigkeit besitzen, haben ein Arztzeugnis beizulegen, wofür Formulare bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu beziehen sind.

Unvollständige Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.

Aarau, den 5. August 1938. Erziehungsdirektion.

Kaiser's Zuger Pressholz-Wandtafeln
Jos. Kaiser, Zug, Wandtafeln-Fabrikation

Fabrikation und Vertrieb neuester Wandtafelsysteme. Beste Schreibflächen-Verhältnisse, sorgfältige Lineaturen-Ausführung. Reparatur alter beschädigter Tafeln. Verlangen Sie gef. Offerten und illustrierten Katalog. Telephon 4 01 96

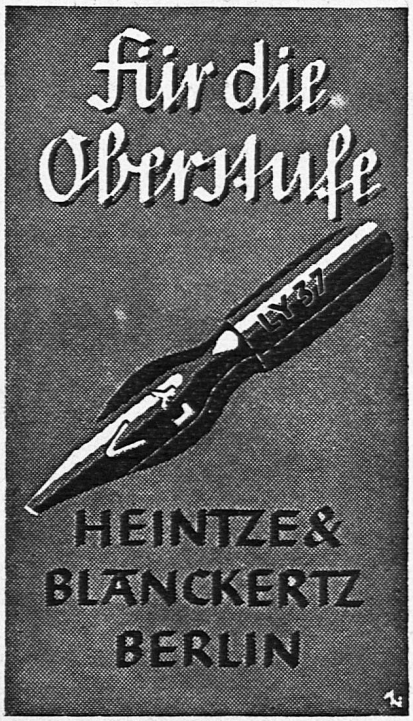

In Arztfamilie mit 2 kleinen Kindern junges, zuverlässiges 255

MÄDCHEN

zur Mithilfe gesucht. - Offerten unter Chiffre H 35148 Lz an Publicitas Luzern

Zu kaufen gesucht 253

Pestalozzis sämtliche Werke

Ausgabe Seyffarth, 12 Bände. Offerten an Franz Schmidt, Tigerbergstrasse 12, St. Gallen.

MUSIKNOTEN

Reproduktion nach beliebigen Vorlagen in jeder Stückzahl zu niedrigsten Preisen. Verlangen Sie unverbindl. Auskunft!

A. Stehlin, Basel,
Lichtpausanstalt, Spitalstr. 18.

Mitglieder

des Schweizerischen Lehrervereins

geniessen

auf allen ihren Inserat-Aufträgen

25% Rabatt

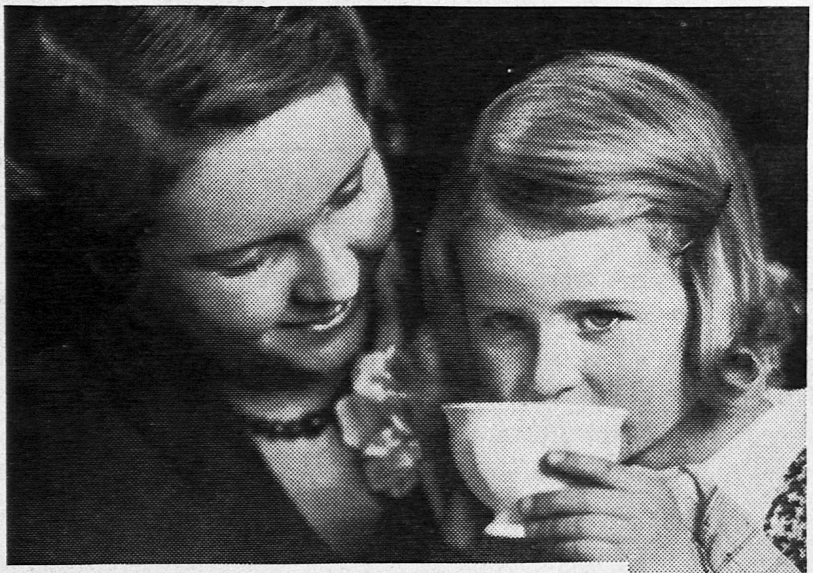

Jetzt blüht Heidi auf -

gedeiht herrlich . . . ! Jahrelang ängstigte sich Mama um seine Gesundheit, um seine Entwicklung. Seit Wochen gibt sie ihm nun regelmässig Forsanose zum Frühstück, weil die darin enthaltenen lebenswichtigen Aufbaustoffe ihrem Kleinen die Klippen der Jugendjahre überbrücken helfen. Versuchen Sie es auch einmal mit Forsanose! Forsanose ist nicht nur sehr zuträglich und leicht verdaulich, sondern mundet herrlich, wirkt appetitanregend und weckt das Verlangen nach vermehrter Tageskost. Kinder, die regelmässig Forsanose trinken, gedeihen besser, werden widerstandsfähiger und kommen auch in der Schule besser nach.

Forsanose

Grosse Büchse Fr. 4.—
kleine Büchse Fr. 2.20
in allen Apotheken

hilft im Entwicklungsalter

FOFAG, pharmazeutische Werke, Volketswil-Zürich

Eine Bitte an unsere Mitglieder!

Berücksichtigen Sie bei Ihren Einkäufen unsere Inserenten unter Bezugnahme auf die Publikation in unserem Vereinsorgan

EMPFEHLENSWERTE AUSFLUGS- UND FERIENORTE

Ostschweiz

Alkoholfreies Restaurant **Schaffhausen**

Randenburg

Bahnhofstr. 60 - Tel. 651

Billige, gute Mittag- und Abendessen, schönste Gartenterrasse am Platz. Ia Kaffeeausschank.

St. Gallen

Logis in Sälen für **Schulen.** Gepflegte Menüs zu sehr mässigen Preisen. Im Zentrum der Stadt beim Kloster. 8 Min. vom Bahnhof. Offerten stellt gerne unverbindlich

Gallusstrasse 36/38 — Telephon 2 47 48 **Hospiz z. Heimat**

Zentralschweiz

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften

Alkoholfr. Kurhaus Zürichberg, Zürich — Telephon 27.227.
In der Nähe des Zoologischen Gartens

Alkoholfr. Kurhaus Rigiblick, Zürich 6 — Telephon 64.214.

Alkoholfr. Restaurant Platzpromenade — Telephon 34.107.
beim Landesmuseum, Zürich 1

Berner Oberland

MEIRINGEN

Vereinigte Autohalter, Tel. 27
empfehlen Autofahrten nach allen Richtungen für Schulen und Vereine zu stark ermässigten Preisen.

Meiringen, Hotel Oberland Tel. 58
Gr. Schattengarten, ged. Terrasse, Zimmer v. Fr. 3.— an, Pens. Fr. 8.—. Spez. Abkommen für Schulen und Vereine.

Meiringen Schweiz. Jugendherberge
Ca. 120 Lager. Bill. Essen u. Getränke.

Welschland

Genfer Familienhotel **LA RÉSIDENCE**

11, Florissant HOTEL — RESTAURANT — BAR

Prachtvolle Lage. Drei Minuten vom Zentrum. Grosser Privat-Autopark. Zwei Tennisplätze. — Zimmer ab Fr. 5.-. Pension ab Fr. 11.-. G. E. Lussy, Direct.

Graubünden

AROSA

Hotel-Pension VICTORIA

Ganzjährig offen. Alle Zimmer mit Liegebalkon. Pension Fr. 8.50 bis 9.—. Ferien, Ruhe, Erholung.

AROSA **Haus Herwig**
(1850 m)
DAS HAUS IN DER SONNE
Ruhe Erholung Gesundung

Tschiertschen
PENSION ERIKA

ob Chur, 1351 m über Meer in schönster, ruhiger Lage. gedeckte Veranda. Gelegenh. f. Liegekuren. Pension f. 7 Tage, alles inbegr., Fr. 48.— bis 50.—. Prospekte durch den Besitzer: M. Engi, Tel. 68.07.

Tessin

Brusino-Arsizio a. Luganersee u. das auf der Höhe gelegene **Kurhaus Serpiano**

gehören zu den schönsten Ferienorten des Tessins. Prospekte: Kurverein Brusino, Pension **Milano Brusino** und Kurhaus **Serpiano.**

Leiden Sie an Rheuma, Ischias, Gicht, Blutstauungen, Harnsäureablagerungen, Beinleiden, Nervenschwäche, Arterienverkalkung, Stuhlverstopfung, Asthma, Katarrhen, Zuckerkrankheit, dann machen Sie einen Versuch m. d. seit Jahren bew. Heilverfahren ‚Vitor'. Ueberr. Dauererfolge. Prosp. frei d. *Kurhaus u. Erholungsheim Monte Brè, Lugano-Castagnola.* Lutt- u. Sonnenbäd., Mass., med. Bäd., Diät. Tel. 23563. Aerztl. Leit'g.

Ausland

Alassio **Pension Schweizerhof**
Direkt am Meer, aller Komfort, prima Küche. Pauschalpreis von Lire 28.— an. Der Schweizer Besitzer: **A. Fleig.**

Nervi bei Genua **Pension Villa Bonera**
Gutbürgerliches Familienhaus — Bevorzugt von Schweizern — Herrl. Lage — Großer Park — Direkter Zugang z. Meer — Gute Küche — Ganzjährig

ROM **Hotel Colonna**
Familien- u. Passantenhaus mit fliess. Kalt- und Warmwasser und Restaurant. Garten. Zentrale Lage, Via due Macelli 24, Nähe Piazza di Spagna. Mässige Preise.
Besitzer: *M. Metrailler* [Schweizer].

BEZUGSPREISE:

		Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich
Bestellung direkt beim Verlag oder beim SLV	Schweiz . . .	Fr. 8.50	Fr. 4.35	Fr. 2.25
	Ausland . . .	Fr. 11.10	Fr. 5.65	Fr. 2.90

Im Abonnement ist der Jahresbeitrag an den SLV inbegriffen. — Von *ordentlichen Mitgliedern* wird zudem durch das Sekretariat des SLV oder durch die Sektionen noch Fr. 1.50 für den Hilfsfonds eingezogen. — Pensionierte und stellenlose Lehrer und Seminaristen zahlen nur Fr. 6.50 für das Jahresabonnement. — *Postcheck der Administration VIII 889.*

INSERTIONSPREISE:
Nach Seiteneinteilung zum Beispiel 1/32 Seite Fr. 10.50, 1/16 Seite Fr. 20.—, 1/4 Seite Fr. 78.—. — Bei Wiederholungen Rabatt. — Inseraten-Schluss: Montag nachmittags 4 Uhr. — Inseraten-Annahme: *Administration der Schweizerischen Lehrerzeitung Zürich 4,* Stauffacherquai 36, Telephon 5 17 40.

Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.

AZ Landesbibliothek Bern

PESTALOZZIANUM
MITTEILUNGEN DES INSTITUTS ZUR FÖRDERUNG DES SCHUL- UND BILDUNGSWESENS UND DER PESTALOZZIFORSCHUNG • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

12. AUGUST 1938 35. JAHRGANG • NUMMER 4

Zeitgenössische Berichte über Pestalozzis Burgdorfer Schulen

A. R. Von den hienach abgedruckten Dokumenten sind zwei von grossem schulgeschichtlichem Werte. Das eine ist ein Bericht, der im Herbst 1800 verfasst wurde und sich mit der neuen Elementarmethode befasst. Das andere jedoch wurde etliche Monate nach Eröffnung des Schulmeisterseminars geschrieben und ist vornehmlich diesem und seinen Erfolgen gewidmet. Beide Berichte beruhen auf persönlicher Anschauung und Prüfung. Leider sind ihre Verfasser unbekannt. Wir sind allerdings versucht, für den zweiten Artikel auf Stapfers Nachfolger, den Luzerner Johann Melchior Mohr, zu schliessen. Wir wissen, dass Mohr im April 1801 die Anstalt Burgdorf besucht und hierauf einen begeisterten Bericht darüber an den Vollziehungsrat erstattet hat. Es ist sehr wohl denkbar, dass der Aufsatz im Freiheitsfreund seines Landsmannes, des Senators Pfyffer, auch von ihm stamme. Pestalozzi brauchte Publizität für sein Seminar, damit die Welt darauf aufmerksam wurde und er Schüler erhielt. Es ist darum keineswegs ausgeschlossen, dass der Artikel auf Pestalozzis Bitte hin geschrieben worden sei. Wie dem jedoch auch sein möge, jedenfalls beweist sowohl der zweite wie der erste Aufsatz, dass ihre Verfasser mit Erziehungsfragen wohlvertraut waren und die umwälzende Bedeutung der neuen Methode und Versuche Pestalozzis sofort erfassten.

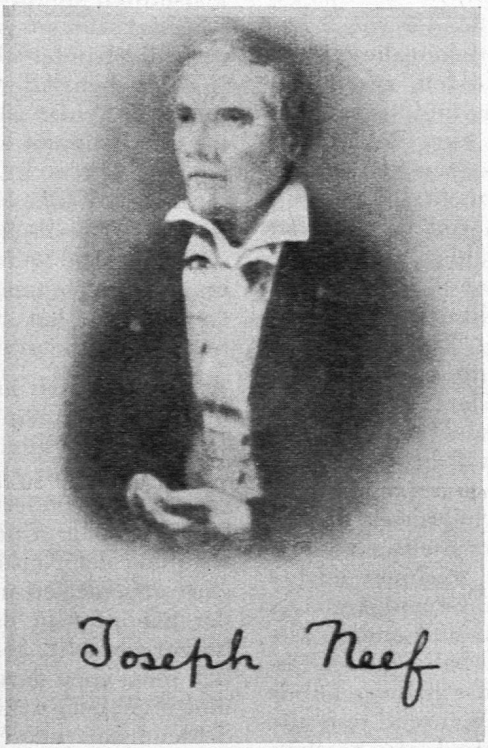

Das dritte, hier unter Nr. 2 folgende Dokument enthält einen Aufruf Pestalozzis.

Nr. 1.

«Ueber Pestallozzis Erziehungs-Anstalt in Burgdorf.

Schon lange begierig, den Verfasser von *Lienhard und Gertrude* — den merkwürdigen, durch seine Schriften und Schicksale gleich berühmten Mann näher zu kennen, der in seinem Vaterlande theils verkannt, theils noch wenig gewürdigt ist; schon lange begierig, den Menschenfreund zu kennen, der nach der traurigsten Katastrophe von Stanz, die ein gutes, schuldloses und glückliches Volk um Ruhe, Friede und Glückseligkeit brachte und nichts als Jammer und Verzweiflung und ein Heer von Waisen zurückliess, diese Hilflosen um sich her versammelte, sie aufnahm, mit ihnen eine Gesellschaft bildete, ihnen Pflege verschaffte und Unterricht gab, ihr Vater und Lehrer ward — stolz und reich belohnt, als solcher von allen sich geliebt zu sehen; schon lange begierig, den unermüdenden Eiferer für die zweckmässigste Erziehung des ersten menschlichen Alters zu kennen, der, als ihn theils Kurzsichtigkeit und neidische Selbstsucht [1]), theils der in das Innere der Schweiz eindringende Feind von Stanz vertrieb, in Burgdorf unweit Bern sich niederliess, da mit neuem Muthe und verjüngter Kraft sein Erziehungswerk von neuem beginnt, eine Anstalt schuf, wo Zeit und Leidenschaft nur zerstörten, und in der *Kinderwelt*, die durch die Auswanderungen aus den verheerten Kantonen auch in Burgdorf mehr bevölkert wurde, sich gleichsam wiederfand — ein neues Stanz, seinen vorigen Wirkungskreis wiederfand; schon lange begierig, Pestallozzi in der Nähe zu kennen, ihn handeln, wirken, lehren zu sehen und zu hören, konnte ich durch alles, was mir bisher erzählt und behauptet wurde, nicht befriedigt werden. Zufällig ward ich nun zu der längst gewünschten Gelegenheit gebracht, auf dem Schlosse zu Burgdorf, in der Schöpfung Pestallozzis einen ganzen Tag zu verleben. Er war einer der schönsten und gewiss der fruchtbarsten meines Lebens. Ihn sollen meine Kinder und vielleicht viele Kinder vernünftiger Eltern segnen; denn *Pestallozzi* hat in mir seinen wärmsten Verehrer und treuesten Schüler gewonnen, der von den Früchten seines Fleisses eine gute Erde besäen, und — wenn nicht den bösen Feinden aus dem Reiche der Schwarzen ihr Zerstörungswerk gelingt [2]) — für eine reiche Aerndte arbeiten wird.

Das schwerste Problem der Erziehungskunde hat m. E. *Pestallozzi* nicht nur aufgelöst, sondern sogar zur einfachen Darstellung gebracht. — Vertraut mit der Natur, folgte er nur ihren Winken, und kam auf die lichtvollen Wege, wo einzig und allein Wahrheit herrscht, und der Mensch — das Meisterwerk der Natur — sein Wesen, seine Anlagen und Fähigkeiten, und die Art erkannt werden kann, wie diese zu entwickeln seyen. Jede Betrachtung des psychologischen Menschen und der manichfaltigen Kräfte, die in seiner Seele schlummern, führte ihn nothwendig zu seinem

[1]) Anspielung auf Businger und Zschokke. Vgl. Rufer, Pestalozzi, die franz. Revolution u. d. Helvetik, S. 197 ff.

[2]) Ausdruck der Befürchtung, dass bei einem Sieg der Altgesinnten über die Helvetik auch Pestalozzis Unternehmen zerstört werden dürfte.

empyrischen Theile, als sollt er hier die erste Bedingung alles geistigen Erwachens suchen. Er suchte und fand, dass das *sinnliche* Erkennen das einzig mögliche und folglich das einzig wahre Erkennen des erwachenden Menschen sey; dass also das jugendliche Alter nur durch die Sinne, nur durch *Anschauung* zur Erkenntniss, zum Wissen gebracht werden kann und soll.

Pestallozzis erste Versuche, nach diesen Ueberzeugungen das Erkenntnissvermögen des jungen Menschen zu erwecken, durch Anschauung die beste Entwicklung seiner Kräfte zu bewirken, Erziehung zu erzwecken, führten sogleich zu den gewünschten Resultaten, die ich in einer Reihe der schönsten und auffallendsten Erfahrungen sah. Ich sah und hörte in einem hohen Grade verwirklicht, was ich nie möglich dachte, die *eigentliche einzig wahre* und folglich *bestmöglichste* Erziehungsart des Menschen in einem System und auf eine Art realisiert, die mich in Erstaunen sezte.

Ich sah im ersten Zimmer, wie Kinder von 5 und 4 Jahren mit Bestimmtheit und Fertigkeit die schwersten Wörter buchstabiren, Silben bilden, zusammensetzen, trennen, ihre Zahl angeben und genau bemerken, wenn ein Buchstabe nicht zum Worte oder nicht zur Silbe gehört, nicht an seiner Stelle steht usw. Ich hörte eben diese Kinder nicht blos mechanisch eine ihnen vorgelegte Schrift von den schwersten Worten lesen; ich hörte sie zählen, Zahlen zusammensetzen, Zahlen theilen, Zahlen abziehen, Summen benennen, usw. Zu allem diesem führte sie die Anschauung.

Weit mehr sah und hörte ich im zweyten Zimmer. Hier sind einige Reihen Kinder von 6 und 5 Jahren, deren jedes eine Schreibtafel vor sich hat und auf seine eigene Weise beschäftigt ist. Einige zeichnen Buchstaben in einem gegebenen und in der Anschauung aufgestellten Verhältnisse, das in Ausdehnung und Füllung bis zur Richtigkeit des Punktes nachgeahmt wird; andere zeichnen leichte mathematische Figuren mit grosser Genauigkeit; da sieht man Abbildungen von Blumen und andern Gewächsen, dort Kopfzeichnungen in beliebigen Grössen und Verhältnissen, die sowohl das malerische als mathematische Aug befriedigen. — Während nun alle auf eine manichfaltige gleich nützliche Weise beschäftiget sind, werden an Alle zu gleicher Zeit Fragen aus der Geschichte oder Geographie oder Naturgeschichte gerichtet, die sie unter ihren fortgesetzten Handarbeiten beantworten. Dadurch will man mehrere Zwecke zugleich erreichen: 1. Schärfung des Gedächtnisses; 2. Bereicherung des Verstandes mit Begriffen und Notitzen; 3. Vorbereitung zur Geschichte und Geographie; 4. das Vermögen, intellektuelle Verrichtungen mit mechanischen Arbeiten zu verbinden. — Hier glaubt man sich in die erste Anlage einer akademischen Pflanzschule versetzt, wo alle Kräfte des jungen Menschen aufgeweckt, in Bewegung gesetzt, und ihrer Entwicklung und Vervollkommnung entgegen gebracht werden.

Indem ich hier über alles staunend stand, überraschte mich der in der Ferne angestimmte liebliche Gesang erwachsener Kinder. Er zog mich hin in den langen Saal, wo Knaben und Mädchen in geschlossenen Reihen, geführt von einem Gehilfen *Pestallozzis*, mit ihm in ungezwungenem, doch regelmässigem und taktischem Gange, munter und froh, herzerhebende Lieder sangen, mit Klarheit und harmonischer Uebereinstimmung. Meine Freude war vollkommen, bey der innigsten Ueberzeugung, dass Gesang die sanftesten Gefühle weckt, den innern und äussern Menschen bildet, Harmonie in sein ganzes Wesen bringt, und Seligkeit in sein Leben ergiesst.

Uebereinstimmend mit den Absichten dieses Theils der Anstalt scheint der in den übrigen Theilen herrschende Ton zu seyn. Allenthalben herrscht Frohsinn, Munterkeit und jugendliches Vergnügen. Pestallozzi, der wärmste Kinder-Freund — obgleich sein finsteres Aeussere und sein oft stürmisches Thun nicht zärtlichere Gefühle verkündet — unterrichtet, behandelt und liebt seine Kinder mit väterlicher Liebe. Hier ist keine Spur von dem Zwange und der Roheit steifer Pedanten, noch weniger von der Härte und dem Despotism halbgeistiger Ignoranten, deren erhabener Beruf zu seyn scheint, Geist und Herz der Kinder zu verkrüppeln. — Hier sind weder Ruthe noch Stock noch andere von hoher Obrigkeit approbierte Schrekkensmittel, wodurch Kinder zur Ruhe, Ordnung und Aufmerksamkeit gebracht werden sollen, sondern, da man die Kinder als Kinder betrachtet, und von dem jugendlichen Alter nicht die Jugend selbst, sondern nur ihre Fehler zu entfernen sucht — da man hiebey bis zur Kindheit sich herablässt, und mit Liebe eine gewisse Ehrfurcht einzuflössen weiss: so braucht es nur einen Wink, einen Zuruf oder einen Verweis, um in einer Gesellschaft von Kindern beyderley Geschlechts und verschiedenen Alters, Stille, Ordnung und Aufmerksamkeit zu erhalten oder herzustellen. Auch hierin hat *Pestallozzis* Schule ihre eigene, bisher nicht gekannte, ganz wesentliche Vorzüge.

Alles, was ich in *Pestallozzis* Schule sah und hörte, und was alle meine Erwartungen so weit übertroffen (hat), schien mir so ausserordentlich, als es jedem, der es nicht mit eigenen Augen sieht und mit eigenen Ohren hört, sonderbar, unbegreiflich, unerklärbar vorkommen mag. Und doch ist alles so natürlich — der Ordnung der Natur und dem Wesen des Menschen so ganz angemessen und übereinstimmend mit dem, was der Schöpfer in diesem Wesen nach jener Ordnung hervorgebracht, gebildet, veredelt wissen will. Freylich muss eben darum *Pestallozzis* Methode auffallend, und Manchem sogar anstössig und ärgerlich seyn, den Schlendrian oder Stumpfsinn oder Leidenschaften gegen alles, was das Gepräg der Neuerung in sich trägt, verschlossen macht, wenn gleich auf der Rückseite *erprobte Verbesserung* steht. Allein verdient wohl eine Methode den bey Manchem so verhassten Namen Neuerung, welche uns endlich einmal wieder auf die Wege der Natur zurückführt, von denen uns sinn- oder treulose Führer so weit entfernt haben? Ist es Neuerung, den Verirrten oder Verführten auf die Bahne zurückzubringen, welche die ewige Natur vorgezeichnet hat, um zur Kenntnis, zur Wahrheit zu gelangen?

Auf diese Bahne will *Pestallozzi* diejenigen bringen, die seiner Führung anvertraut werden; und, um seines Zweckes sicher zu seyn, geht er den Stufengang der Natur. Er betritt zuerst die erste Stufe, die bey allen andern Unterrichtsmethoden übersprungen wird. Er lehrt seine Zöglinge das Einzelne genau und bestimmt anschauen, ehe er dasselbe in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen zeigt, und lässt sie keine Verbindung machen, ehe sie die zu verbindenden Theile abgesöndert kennen.

In seiner Schule werden Kinder vom zartesten Alter nicht mit Büchern, sondern mit *Sachen* beschäftigt;

er weist ihnen z. B. ein gemaltes Thier vor, fragt sie über die Grösse, Farbe, Stellung usw. desselben, und lehrt sie auf diese Weise *Reden*, ehe er sie im Lesen unterrichtet.

Ebenso bereitet er sie blos spielend zum Schreiben vor; er zeichnet ihnen mit dem Griffel erst einfache, dann zusammengesetzte Figuren, und zuletzt Buchstaben. Diese lernen sie kennen und zeichnen zu gleicher Zeit; und hierzu, welches durchaus der schwerste Theil der Schreibkunst ist, werden nicht mehr als zwey Monate erfo(r)dert, und so viel Zeit braucht es ebenfalls zur Erlernung der Kunst, die Feder richtig zu führen; so, dass nach *Pestallozzis* Methode, ein Kind in weniger als einem halben Jahre lernt, die Buchstaben zu kennen und zu schreiben.

Auf die nämliche Weise verfährt er beym Lesen, Zeichnen, Rechnen.

Wenn nun *Pestallozzi* mit seinen reifern Schülern zur Psychologie und zu den höhern Wissenschaften fortschreiten will, so bleibt ihm nichts übrig als die *Worte* zu lehren, denn die Sachen kennen sie schon. — Will er ihnen die Entwicklung der Seelenkräfte deutlich machen, so führt er sie blos auf seine Methode zurück, und zeigt ihnen den Weg, den sie bereits zurückgelegt haben. — Will er ihnen sagen, was Sinnlichkeit sey, so führt er sie in die Klasse, wo man blos individuelle Gegenstände vorgewiesen, wo das Auge sehen und das Ohr hören gelernt hat usw.

Wie sehr alles dieses bey dem bisherigen Unterrichte theils übersehen, theils vernachlässigt worden, kann man nicht besser wahrnehmen als wenn man diese Unterrichtsmethoden mit der von Pestallozzi, die Zöglinge jener mit den Zöglingen von dieser vergleicht. Und um diesen Vergleich anstellen zu können, wird nichts erfo(r)dert, als mit gesunden Augen und Ohren, und mit gesundem Sinne fürs wahre Gute und Zweckmässige eine Stunde in *Pestalozzis* Schule zuzubringen.»

Der Freyheitsfreund,
67. u. 68. Stück, 7. Weinmonat 1800.

Nr. 2.

«*Ankündigung.*

Da mein Versuch, die Anfänge des Schulunterrichts zu vereinfachen, und die Kinder zum Lesen, Schreiben und Rechnen früher, leichter und sicherer zu bilden, zu einer Reife gediehen, dass verschiedene Menschenfreunde die Ausbreitung dieser Methode wünschen — so habe ich mich entschlossen, von nun an hier ein Schulmeisters-Seminarium für diese Methode zu errichten. Bürger Schläfli, Stadthauswirth, zu Burgdorf, wird Einrichtungen treffen, den Personen, die diesen Unterricht geniessen wollen, einen billigen Tisch zu geben, und ich fordre für den ganzen Unterricht, der bey fähigen Subjekten nicht über 3 Monate dauern soll, nicht mehr als 2 Louis d'ors.

Auch können katholische Personen eben so gut als reformierte an meinem Unterrichte theilnehmen, da in Burgdorf alle Sonntage katholischer Gottesdienst gehalten wird.

Wenn jemand hierüber mehrere Auskunft wünscht, so bitte ich mir die Briefe franco aus.

Burgdorf am 24. Okt. 1800.

Pestalozzi.»

Der Freyheitsfreund,
2. Jahrg., 8. Stück, 28. Weinmonet 1800.

(Fortsetzung folgt.)

Zum Bildnis von Joseph Neef

Das Pestalozzianum verdankt dieses Bildnis Herrn N. A. Teitelbaum in Pittsburgh, der gegenwärtig an einer Biographie Neefs arbeitet. Dieses Bildnis dürfte das einzige sein, das uns von Neef erhalten blieb. Es stammt von seinem Schwiegersohn David Dale Owen, der Neef zeichnete, während dessen Tochter ihm vorlas.

Franz Joseph Nikolaus Neef wurde 1770 in Sulz im Elsass geboren. Nach seinen theologischen Studien amtete er als katholischer Priester, trat dann aber nach Aufhebung des Kultes in Frankreich in die Armee ein. Er wurde im Kampfe verwundet; eine Kugel drang zwischen dem rechten Auge und der Nase ein und konnte nicht mehr entfernt werden; sie beeinträchtigte namentlich in den letzten Jahren seines Lebens das Augenlicht derart, dass Neef nicht mehr lesen konnte, sondern auf das Vorlesen seiner Tochter angewiesen war. (Mitteilung von N. A. Teitelbaum). Nach der Verwundung schied er aus dem Heere aus, wandte sich der Lehrtätigkeit zu und suchte in der Folge Pestalozzi in Burgdorf auf. Niederer gibt ihm das Zeugnis eines ernsten, männlich-festen, würdigen Mannes, der, ungeachtet er in der Mathematik weit war, für die Einfachheit des neuen Ganges vollen Sinn hatte. Als es galt, einen Vertreter der Methode nach Paris zu entsenden, fiel die Wahl auf Neef. Von dort siedelte er nach den Vereinigten Staaten über und wurde zum Begründer bedeutender Erziehungsinstitute. Robert Owen spricht in seiner Selbstbiographie von der derben und ungeschminkten Art des Pädagogen und davon, dass der gute Mann der allgemeine Liebling der Kinder wie der Erwachsenen war. S.

Neue Bücher

I. Serie.

(Die Bücher der ersten Serie stehen zum Ausleihen bereit.)

Technik, Gewerbe, Lehrbücher für gewerbliche und hauswirtschaftliche Schulen.

Heinatsch, Deutsch für Berufstätige.
Heft 1: Wort- und Satzlehre. GD 204, 1 b.
Heft 2: Rechtschreibung. GD 204, 2 c.
Heft 3: Stilkunde. GD 204, 3.
Leinweber, Toleranzen und Lehren. m. Abb. GG 936.
Meyer, Buchführung für Verkaufspersonal. GZ 87.
Pfeiffer, Technik der Stadt. GC II, 219.
Popendicker, Werkstattkniffe, Folge I: Bohren, Senken, Reiben. m. Abb. GG 938.
Pricks, Einfache Lehrversuche mit Aluminium ... GG 937.
Steinbrings, Modelle und Aufgaben für die Projektionslehre, Konstruktionslehre ... GB II 223 c.
Strub, Ist der obligatorische Werkstattunterricht an den Gewerbeschulen notwendig oder überflüssig? GO 296.
Vonka, Geschmiedetes Eisen. GG 903.

Handarbeits- und Beschäftigungsbücher.

Schwetter, Beyers Lehrbuch der weiblichen Handarbeiten. II. Bd. HA I 104, II b.

Jugendschriften.

Büchli, E Trucke voll Rätsel. JB I 2432.
Wellek, Lachen und Lernen. JB I 2433.

II. Serie.

(Die Bücher bleiben vier Wochen im Lesezimmer ausgestellt, nachher stehen sie zum Ausleihen bereit.)

Psychologie und Pädagogik.

Benjamin u. a., Lehrbuch der Psychopathologie des Kindesalters. VIII D 100.
Hanselmann, Musikalische Erziehung. m. Abb. II H 1331.
Krueger und *Volkelt*, Experimentelle Kindespsychologie. (Neue psychologische Studien, 7.) VIII D 103.
Pfahler, Warum Erziehung trotz Vererbung? 3.* A. VIII C 34 c.

Picard, Die Grenzen der Physiognomik. m. Abb. VIII D 102.
Reinhart, Die Poesie in der Kinderstube. II R 787.
Störring, Methoden der Psychologie des höheren Gefühlslebens auf Grund psychopathologischer Untersuchungen. VIII D 101.

Schule und Unterricht.

Demarmels, Winke für die Nachhilfe im Rechnen der Primarschule. LR 1042.
Hartmann, Der Vierjahresplan im Schulunterricht. 3. A. VIII S 86 c.
Kamp, Handbücher für die praktische Schularbeit. Bd. 3, I u. II, VIII S 88 III 1, 2.
Lätt, Schweizer Heimat-Lesebuch. I. Teil. VIII S 87.
Löhrer, Die Schulgeschichte von Teufen. VIII T 18.
Rahn, Sprechen und Schreiben. Arbeitsheft für den Aufsatz- und Stilunterricht im 5. bis 8. Schuljahr. LB 1809.
Schulen, Die zürcherischen, seit der Regeneration der 1830er Jahre. III. Teil: Die Universität Zürich ... VII 3423 III.
Straumann, Der erste Musikunterricht. Meth. Grundlagen des Schulgesanges für das 1. bis 3. Jahr. MM 1138.

Philosophie und Religion.

Hönigswald, Philosophie und Sprache. Problematik und System. VIII B 50.
Litt, Die Selbsterkenntnis des Menschen. VIII E 96.
Voegelin, Die politischen Religionen. VIII F 54.

Sprache und Literatur.

Dieth, Schwyzertütschi Dialäktschrift. II D 447.
Erasmus von Rotterdam, Briefe. Verdeutscht und hg. v. Walther Köhler. m. Abb. VIII B 49.
Nussbaumer, Die Figuren des Gleichklanges bei Euripides. Diss. Ds 1244.

Biographien und Würdigungen.

Bruckner, Neue Schweizer Biographie. VIII A 390[4].
Churchill, Grosse Zeitgenossen. VIII A 392.
Courville, Jomini. Das seltsame Leben des Mannes, der Napoleons Gedanken las. VIII A 391.
Floeck, Heinrich Federer. Leben und Werk. m. Abb. VIII A 393.
Haemmerling, Der Mann, der Shakespeare hiess. VIII A 395.
Jedlicka, Pieter Bruegel. Der Maler in seiner Zeit. m. Abb. VIII H 44[4].
Lorenz, Sokrates. Roman. VIII A 394.

Kunst und Musik.

Bolliger, Bilderatlas zur Kulturgeschichte. 2. Teil: Mittelalter, Renaissance. VIII H 25[4] II.
Bory, Richard Wagner. Sein Leben und sein Werk in Bildern. VIII H 47[4].
Hölscher, Anna Simons. (Monographien künstl. Schrift II.) GS II 49 II.
Jedlicka, Französische Malerei. Ausgewählte Meisterwerke aus 5 Jahrhunderten. VIII H 46[4].
Loosli, Aus der Werkstatt Ferdinand Hodlers. VIII H 45[4].
Scheja u. *Hölscher*, Die Schrift in der Baukunst. GS II 49 III.
Simons, Edward Johnston und die englische Schriftkunst. (Monographien künstlerischer Schrift.) GS II 49 I.

Geographie, Geschichte und Kultur.

Borgese, Der Marsch des Faschismus. VIII G 140.
Cramer, Magna Carta. Diss. Ds 1243.
Hess, Von den Beduinen des Innern Arabiens. Erzählungen, Lieder, Sitten und Gebräuche. VIII G 139.
Luzern, Ein kleines Stadtbuch. Bild, Wesen und Geist. II L 774.
Meinecke, Die Entstehung des Historismus. Bd. I u. II. VIII G 141, I/II.
Nawrath, Indien und China. Meisterwerke der Baukunst und Plastik. m. Abb. GC II 220.
Neubach, Jugoslawien. Ein Reisebuch. VIII J 67.
Simmentaler Heimatbuch. m. Abb. VIII J 68.
Stoffel, Das Hochtal Avers. Die höchstgelegene Gemeinde Europas. VIII J 69.

Naturwissenschaft, Mathematik und Physik.

Ebneter u. *Lehmann*, Lebensbilder aus der Natur. Ein naturgeschichtliches Lesebuch für Schule und Haus. VIII N 25.
Frieling, Lebenskreise. Umwelt und Innenwelt der Tiere und des Menschen. m. Abb. VII 6, 156.
Kaiser, 20 geometrische Tafeln zur Astronomie. VIII J 9[4] III a.
Litzelmann, Pflanzenwanderungen im Klimawechsel der Nacheiszeit. VII 2347 a, 7.
Seiler, Lehrbuch der Physik. I. u. II. Teil. Neu bearbeitet von W. Hardmeier. N P 1630, I c, II c.

Anthropologie und Medizin. Hygiene und Sport.

Dubitscher, Der Schwachsinn. m. Abb. (Handbuch der Erbkrankheiten.) VIII M 16.
Meusel, Lauf-, Rauf- und Ball-Spiele für die körperliche Grundausbildung. II M 1092.
Ockel, Gesundes Liebesleben. Ein Buch für junge Menschen. GG 943.

Volkswirtschaft, Rechts- und Staatswissenschaft, Fürsorge und Politik.

Arbeitsdienst in 13 Staaten. Probleme — Lösungen. VIII V 73.
Brüschweiler, Saläre und Arbeitsverhältnisse kaufm. Angestellter in der Schweiz. GO 297.
Brunner, Heereskunde der Schweiz. Systematische Darstellung und Handbuch des Heeres der Schweiz. Eidgenossenschaft. GV 528.
Grossmann u. a., Zürcherische Holzversorgung und Forstverwaltung im 19. und 20. Jahrhundert. VIII V 72.
Weber, Gegenwartsfragen der schweizerischen Wirtschaft. Ist die Abwertung der Schweiz gelungen? Was bleibt noch zu tun? GV 527.

Lehrbücher für allgemeine Schulen (Schulausgaben).

Halter, Vom Strom der Zeiten. Geschichtsbuch für Sekundarschulen. I. Teil: Urzeit, Altertum, Mittelalter. LH 287 I.
Harms, Deutschland. Lebensräume der Deutschen. LG 1077 b.
Jaggi, Woodrow Wilson. Aus den Zeiten des Weltkrieges und des Friedens von Versailles. (Schweizer Realbogen 80/81.) LA 1231, 80/81.

Technik, Gewerbe, Lehrbücher f. gewerbl. u. hauswirtschaftl. Schulen.

Damencoiffeur, Der, die Coiffeuse. (Berufskundl. Merkblätter.) GG 942.
Erhardt, Zellwolle. Vom Wunder ihres Werdens. m. Abb. GG 944.
Häusler, Warum Kachelofenheizung? GG 940.
Heusser, Durchschreibebuchführung. Grundlagen, Kontenpläne, Arbeitsgestaltung ... GZ 86.
Leben u. a., Modellieren für Maschinenbauer, Mechaniker und Werkzeugmacher. Unter- und Mittelstufe. m. Abb. GB I 172, f.
Leben u. a., Modellieren und Ergänzungszeichnen für Maschinenschlosser, Mechaniker und Werkzeugmacher. III. Teil: Oberstufe. GB I 173, b.
Lehrlingswesen und Berufsbildung im Kanton St. Gallen. GO 298.
Stockmann, Die Krankenküche in der Familie. Hk 307 e.
Volk, Das Maschinenzeichnen des Konstrukteurs. GB I 171, d.
Volk, Die maschinentechnischen Bauformen und das Skizzieren in Perspektive. m. Abb. GB I 170.
Wulf, Werkstoffkundliche Merk-Blätter für Maler, Lackierer und Farbenverkäufer. GG 945[4].

Handarbeits- und Beschäftigungsbücher.

Hofer, Gestalten, Abformen und Schnittmusterzeichnen. m. Abb. HZ I 35.

Jugendschriften.

Tesarek u. *Börner*, Der Kinder-Knigge. JB I 2434.

Aus der Literatur über Pestalozzi

Aus: **Souvenirs du Pasteur Gauthey**, Directeur de l'Ecole normale de Courbevoie près Paris — 1869, Toulouse.

Pfarrer Gauthey erzählt, wie Pestalozzi am Abend vor seiner Abreise aus Yverdon durch die leeren Säle des Schlosses eilte und ihm dabei sagte: «Wir haben schwere Fehler begangen, und man hat uns die Augen öffnen müssen; aber einzelne haben das nach Art des Henkers getan.» Gauthey drückte zum letztenmal die Hand des würdigen Greises, dessen bedeutende Art er zu schätzen gewusst hatte.

Pestalozziana

Ein *Pestalozzi-Institut* in Canoas, im Staate Rio Grande do Sul (Brasilien), ist 1929 von einem Schulmann schweizerischer Herkunft, Thiago M. Würth, gegründet worden. Es nimmt körperlich zurückgebliebene, schwererziehbare oder sittlich gefährdete Kinder auf. Ein vom Schulleiter gegründeter Pestalozzi-Verein soll das Unternehmen wenigstens ideell stützen. Ein Werk des Gründers der Schule: «Die Erziehung der Minderwertigen» ist vergriffen. Ein weiteres Werk über «Jugendfürsorge» ist vor kurzem erschienen.

„Pestalozzianum". Redaktion: Prof. Dr. H. Stettbacher, Zürich